

Mit Beschluss Nr. 0172 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2024 wurde der Magistrat beauftragt, die Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses im Vergleich zu einer Beibehaltung der aktuellen Organisationsstrukturen darzulegen, sowie einen konkreten Umsetzungsplan (unter Angabe von Zeitplänen und Meilensteinen - siehe SV 24-V-02-0017, Punkt 1.3 und 2.4) zu erarbeiten.

Hierzu wurde ein Projekt mit folgender Projektstruktur aufgesetzt:

Die Projektgruppe und deren Leitung setzt sich aus Mitarbeitenden des Amtes 67 und der ELW zusammen. Das Projekt „Großer Eigenbetrieb“ wird von der Abteilungsleiterin Zentrale Dienste des Amtes 67 Kerstin Strödel und der Projektmanagerin Andrea Heub, Stabsstelle 70.ST - Organisation und Prozesse, von der ELW geleitet. Die Projektbüro wird von der Abteilungsassistentin Zentrale Dienste des Amtes 67 Angelika Obergruber geführt.

Die Projektgruppe wird gesteuert von der Amtsleitung 67 und der Betriebsleitung ELW. Die entscheidungsbefugte Lenkungsreis besteht aus dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin, dem Kämmerer und dem Dezernenten des Dezernates V.

Das Projekt besteht aus 7 Teilprojekten mit je 2 Teilprojektleiter/-innen (je eine Person aus dem Bereich des Amtes 67 und der ELW). Darüber hinaus werden die Teilprojekte durch weitere fachkundige Mitarbeitende der jeweiligen Organisation unterstützt.

Die Teilprojekte sind:

- Teilprojekt 1: Personal und Organisation
- Teilprojekt 2: Betriebswirtschaft
- Teilprojekt 3: Gebäude und Flächen
- Teilprojekt 4: operative Tätigkeiten
- Teilprojekt 5: Recht
- Teilprojekt 6: IT
- Teilprojekt 7: Kommunikation

## Projektstruktur



Die Ergebnisse der Projektgruppe werden in dieser Anlage dargestellt. Im Folgenden sind die Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses zwischen dem Grünflächenamt und den Entsorgungsbetrieben Wiesbaden im Allgemeinen dargestellt. Weitere Synergien der einzelnen Teilprojekte werden in den Teilprojekten beschrieben.

## **Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses zwischen den Entsorgungsbetrieben Wiesbaden und dem Grünflächenamt**

Durch den Zusammenschluss ergeben sich die folgenden Chancen:

### **Effizienzsteigerung durch Synergien**

Ähnliche Aufgaben und Arbeitsprozesse in beiden Organisationen - zum Beispiel im Bereich der Stadtbildpflege und Instandhaltung - ermöglichen die Vermeidung von Doppelarbeiten und eine effizientere Ressourcennutzung.

### **Kosteneinsparungen**

Durch die Bündelung von Personal, Verwaltung und Infrastruktur lassen sich mittel- bis langfristig Kosten senken. Gemeinsame Beschaffung und Nutzung/Auslastung von Maschinen, Fahrzeugen und Arbeitsmaterialien führen ebenfalls zu erheblichen Einsparungen.

### **Bessere Koordination und schnellere Reaktionszeiten**

Die Abstimmung zwischen den Aufgaben der Grünpflege und der Stadtreinigung wird durch den Zusammenschluss erleichtert. Dies führt zu einer besseren Planung und Koordination von Projekten und Einsätzen - insbesondere bei Arbeiten im öffentlichen Raum, wie der Pflege von Grünflächen und der Reinigung von Straßen und Parks.

### **Umweltschutz und Nachhaltigkeit**

Durch die gemeinsame strategische Planung werden ökologische Maßnahmen besser integriert. Ein abgestimmter Einsatz von umweltfreundlichen Geräten und nachhaltigen Pflegemaßnahmen für Grünflächen und Entsorgung könnte das ökologische Profil der Stadt weiter verbessern.

### **Bindung von Mitarbeitenden**

Der Große Eigenbetrieb ermöglicht im Rahmen eines eigenen Wirtschaftsplans eine bedarfsgerechte Ausstattung von operativen Arbeitsplätzen mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie Infrastruktur. Dies kann zu einer höheren Motivation der Mitarbeitenden führen.

Neben den Chancen könnten sich aber auch die folgenden Risiken ergeben:

### **Komplexität beim Zusammenschluss**

Ein Zusammenschluss erfordert eine umfangreiche Umstrukturierung der operativen Prozesse, IT-Systeme und administrativen Abläufe. Die Zusammenführung von zwei Organisationseinheiten kann bei einem Vorhaben dieser Größenordnung zu Verschiebungen im Projektzeitplan oder inhaltlichen Anpassungen führen.

### **Störfaktoren**

Ein Veränderungsprozess kann zu Unsicherheiten und Ängsten bei der Belegschaft führen. Eine gelungene Integration der beiden Belegschaften erfordert eine klare Kommunikationsstrategie und Teambuilding-Maßnahmen.

### **Verlust von Fachkräften**

Durch den Zusammenschluss könnten Fachkräfte aus 67 abwandern, die sich mit ihrer Arbeit in einem Eigenbetrieb nicht identifizieren können.

# Teilprojekt Personal & Organisation

## Projektteam

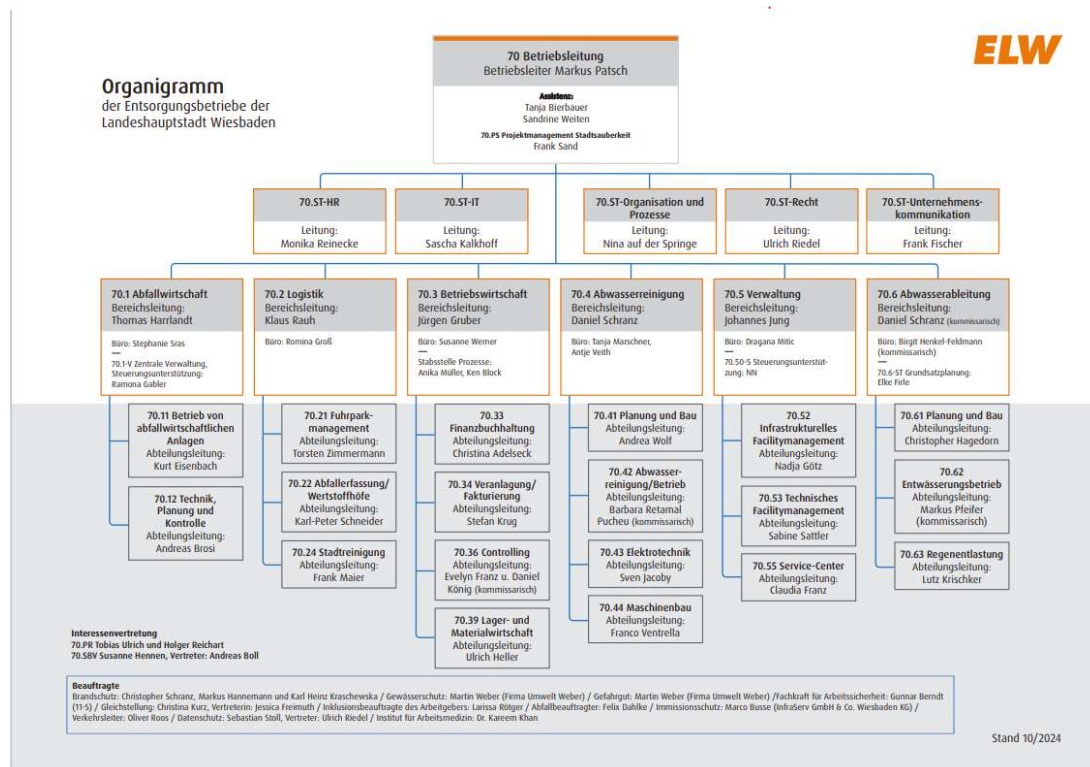
Die Teilprojektleitung wurde der Stabsstellenleiterin für Organisation und Prozesse Nina auf der Springe (ELW) und der Sachgebietsleiterin Personal und Organisation Lucia Kiefer-Rohloff (67) übertragen. Das Projektteam besteht darüber hinaus aus fachkundigen Mitarbeitern vom Amt 67 und der ELW. Aufgrund der engen Zeitschiene von Ende Juli bis November 2024 erfolgt eine grobe Umsetzungsplanung. Die Detailabstimmung zu relevanten Themen mit den betroffenen Ämtern wie z. B. das Personalamt und das Organisationsamt erfolgt nach positiver Beschlussfassung. Nachfolgend werden Aufgabenpakete und wesentliche Punkte der Umsetzungsplanung in Bezug auf den Großen Eigenbetrieb (kurz: Großer EigB), gegliedert nach Themengebiet, nicht nach chronologischer Reihenfolge der Umsetzung, behandelt.

Durch den Zusammenschluss sollen Synergieeffekte genutzt und Abläufe effizienter gestaltet werden. Gleichzeitig trägt der Zusammenschluss dazu bei, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, indem vorhandene Ressourcen gebündelt und die Expertise der Mitarbeitenden optimal eingesetzt werden. Ziel der Neustrukturierung ist es, sowohl die Qualität der Leistungen zu steigern, als auch eine langfristig stabile Personalstruktur zu gewährleisten sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufgabenfeldern zu stärken, um den Bürgerservice weiter zu verbessern.

## Ausgangslage

Die ELW ist derzeit in sechs, ab 01.01.2025 in fünf Bereiche aufgeteilt, hierunter fällt die Abfallwirtschaft, Logistik, Betriebswirtschaft, Stadtentwässerung und Verwaltung. Neben den Bereichen sind der Betriebsleitung fünf Stabsstellen (Human Resources, IT, Organisation und Prozesse, Recht und Unternehmenskommunikation) unterstellt. Der Personalstamm der ELW beträgt ca. 800 Mitarbeitende.

## Aktuelle Organisationsstruktur ELW:

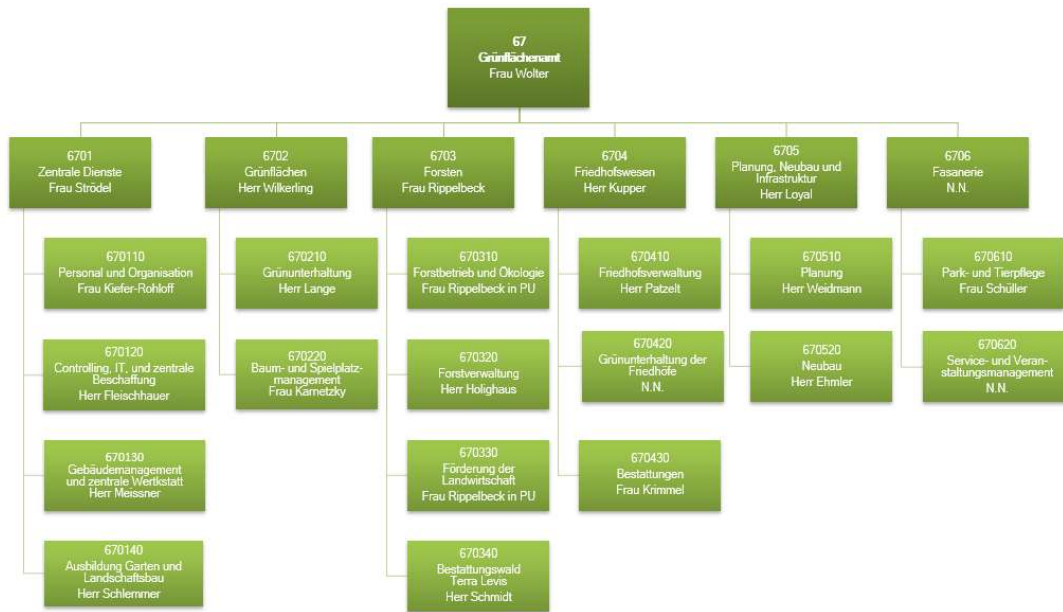


Das Amt 67 gliedert sich neben der Amtsleitung derzeit in sechs Abteilungen. Diese sind Zentrale Dienste, Grünflächen, Forsten, Friedhofswesen, Planung und Neubau sowie die Fasanerie. Beim Grünflächenamt sind derzeit ca. 300 Mitarbeitende beschäftigt.

Aktuelle Organisationsstruktur 67:



Organigramm Grünflächenamt

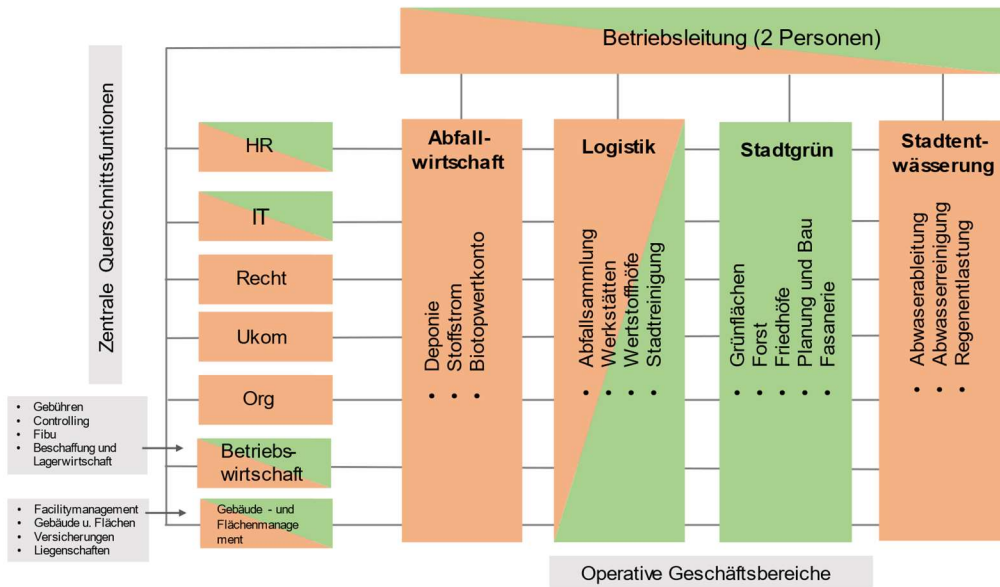


### Startorganigramm zum 01.01.2027

Das Startorganigramm ist der erste Schritt in Richtung eines großen Eigenbetriebes. Alle Aufgaben des Amtes 67 und der ELW werden in einer gemeinsamen Matrix-Struktur dargestellt. Vor dem Hintergrund des breiten Leistungsspektrums des Großen Eigenbetriebes, muss ein/e 2. Betriebsleiter/-in implementiert werden. Neben den vorhandenen Bereichen der ELW wird ein weiterer Bereich „Stadtgrün“ gebildet. Um die Doppelstrukturen abzubauen und die Kompetenzen zu bündeln wird die Abteilung Zentrale Dienste von 67 mit den Stabsstellen der ELW und dem Bereich Betriebswerkstatt sowie Verwaltung zusammengeführt. Die Werkstatt des Grünflächenamtes wird in den Bereich Logistik überführt.

Dem Startorganigramm wurden zum jetzigen Stand keine Personen zugeordnet, hier erfolgte zunächst die Zuordnung der Aufgaben in der neuen Struktur.

## Startorganigramm Großer Eigenbetrieb zum 1.1.2027



## Change-Prozess

Mit positivem Beschluss wird im zweiten Schritt ein Change-Prozess für die Organisationsentwicklung aufgesetzt, der nicht nur den Zusammenschluss zum 01.01.2027 berücksichtigt, sondern die betroffenen Personen im Change-Prozess mitnimmt. Ziel ist es, den Großen Eigenbetrieb in den folgenden Jahren zu einem modernen, effizienten und nachhaltigen Kommunalbetrieb zu entwickeln.

Für diesen Change-Prozess wird ein Konzept erstellt. Das Konzept umfasst diverse (Teil-)Projekte mit weiteren, zu definierenden Meilensteinen in unterschiedlichen Entwicklungsphasen. Nach der Konzeptphase wird der Change-Prozess unter Einbeziehung der Führungskräfte, Interessensvertreter, betroffenen Ämter und Mitarbeitenden gestartet. Zu den Themenschwerpunkten im Bereich Personal- und Organisation wird eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe gebildet (siehe SV, 2.5).

Ein wichtiger Meilenstein wird die zukünftige Aufbau- und Ablaufstruktur des Großen Eigenbetriebes sein. In dieser Phase werden die zukünftigen Personalressourcen sowie in Zusammenarbeit mit Amt 11 die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Vollzeitäquivalente beider Organisationseinheiten betrachtet und zusammengeführt. Kein/e Mitarbeiter/-in verliert durch den Zusammenschluss den Arbeitsplatz.

Mit dem Zusammenschluss wird der Große Eigenbetrieb unter einer neuen Organisationsziffer geführt. Der Große Eigenbetrieb wird zukünftig die Organisationsziffer 77 erhalten. Diese setzt sich aus den bisherigen Organisationsziffern der ELW 70 und dem Grünflächenamt 67 zusammen, die jeweilige 7 wird zum Großen Eigenbetrieb der Organisationseinheit 77.

Bevor eine neue Organisationsstruktur veröffentlicht wird und die weiteren Arbeiten wie z. B. neuer Stellenplan, Umsetzungen, Einbeziehung der Interessensvertretungen, Systemanpassung etc. erarbeitet werden, sind die betroffenen Personen zu informieren, hier sind Gespräche zu führen und die Mitarbeitenden in diesem Veränderungsprozess mitzunehmen. Der Veränderungsprozess kann zu einer neuen Aufgabe und vor allem aber zu neuen Kollegen/-innen führen und im Bereich der zentralen Dienste zu neuen Vorgesetzten. Hier ist eine sehr gute Vorbereitung erforderlich, damit dieser Prozess gelingt.

Während der Phase des Change-Prozesses wird in Zusammenarbeit mit dem TP 2 und den betroffenen Ämtern erarbeitet, welche Entlastungen durch den Zusammenschluss in anderen Ämtern generiert werden; diese führen zu freien Kapazitäten in den betroffenen Ämtern. Dies sind zum Beispiel die Finanzbuchhaltung, das Rechtsamt, das Personalamt. Mit dem Beschluss wird Kontakt mit den betroffenen Ämtern aufgenommen um die Entlastungen zu beziffern.

Zum 01.01.2027 wird der Große Eigenbetrieb mit dem Startorganigramm mit einer Zuordnung von Personen starten.

Perspektivisch können durch die Bündelung von Aufgaben, Digitalisierung (siehe Teilprojekt 6) und im Rahmen von Ruhestand/Pensionierung Stellen eingespart werden. Im Bereich der Verwaltung können perspektivisch ca. 3-4 VZÄ's in den kommenden Jahren reduziert werden.

### **Synergien**

Die herausgearbeiteten Synergien des Teilprojektes Personal und Organisation kurz aufgelistet:

- Bündelung und Abbau von Doppelstrukturen
- Fachwissen professionalisieren durch eine starke zentrale Einheit - höhere Qualität der Aufgabenwahrnehmung

### **Prozesssynergien**

- Personalsteuerung und -betreuung durch autonome Prozesse gemäß Eigenbetriebsgesetz. Auswirkungen bei Bearbeitungszeiten, Entgeltvorbereitung, Arbeitsrecht und Recruiting
- Etablierung von Managementsysteme zur Qualitätssicherung und zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben
- Betrachtung von Standards und Weiterentwicklung des Prozessmanagements im Rahmen des LHW-Projektes (PICTURE-Plattform)
- Nutzung von vorhandenen Dokumenten und Strukturen, wie z. B. Gefahrstoffkataster, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes

### **Organisationssynergien**

- Stärkung des Themas Nachwuchsentwicklung und Ausbildung als strategischer Faktor bei der Bewältigung des Fachkräftemangels
- Bündelung von Recruiting-Maßnahmen
- arbeitsrechtliche Sicherheit durch Kompetenzbündelung
- Zusammenlegung der Lagersysteme und Lagerverwaltung, Synergien durch gemeinsame Bestellungen/Einkauf/Beschaffung, Vergabeverfahren
- Sicherstellen der Einhaltung von Unternehmerpflichten und gesetzlichen Auflagen durch Abbau der Mängel in den Arbeitsstätten
- Kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzleistung für die operativen Bereiche des Amtes 67 durch die Anbindung an eine zentrale Arbeitsschutzorganisation
- Höhere Servicequalität für Beschäftigte durch Schaffung einer gemeinsamen Anlaufstelle

### **Finanzielle Synergien**

- Entlastung des Personalamtes, Rechtsamtes, Organisationsamtes durch Kompetenzbündelung beim Eigenbetrieb (VZÄ ist noch zu ermitteln)
- Entlastung des Liegenschaftsamtes durch den Wegfall von Rahmenverträgen und Vergaben
- Kosteneinsparung durch Abbau von Redundanzen und Bearbeitungszeiten
- Einsparung von mindestens 3-4 VZÄ's durch Ruhestand/Pensionierung, Digitalisierungen, Bündelung von Aufgaben

## **Teilprojekt Betriebswirtschaft**

### **Projektteam**

Die Teilprojektleitung obliegt den Führungskräften aus dem betriebswirtschaftlichen Sektor beider Organisationseinheiten: Herr Jürgen Gruber als Bereichsleiter Betriebswirtschaft der ELW, Herr Thomas Fleischhauer als Sachgebietsleiter Controlling bei 67. Das Projektteam besteht darüber hinaus aus jeweils zwei fachkundigen Mitarbeitern von ELW und 67, die mit Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss und Gebührenkalkulation betraut sind. Frau Marion Hecker (Dez. II) steht als erfahrene Steuerungsunterstützerin dem Projektteam beratend zur Seite. Die enge Zeitschiene von Ende Juli bis November 2024 erfordert eine ämter- bzw. betriebsübergreifende Abstimmung der für die Umsetzungsplanung relevanten, haushaltstechnischen Kernpunkte. Daher unterstützt ein Team ausgewählter Mitarbeiter der Kämmerei (20) nahezu von Beginn an das Projektteam.

### **Ergebnisse und Umsetzungsplanung**

Zunächst werden finanzielle Synergien und damit verbundene Einsparpotentiale für den städtischen Kernhaushalt dargestellt (Nr. 1).

Im Anschluss wird auf ausgewählte Aufgabenpakete und wesentliche Fragestellungen der Umsetzungsplanung in Bezug auf den Großen EigB gezielt eingegangen (Nr. 2 bis 9). Diese sind nach Themengebiet gegliedert, nicht in der chronologischen Reihenfolge ihrer Umsetzung.

Darüber hinaus wurden einige, wesentliche Fragestellungen im Vorfeld mit 20 und 21 erörtert. Der gemeinsam erarbeitete Themenkatalog ist der Sitzungsvorlage als Anhang 1.2 zu Anlage 1 beigefügt. Im Themenkatalog sind entsprechende Verweise auf den hiesigen Text angefügt, um Dopplungen in den Erläuterungen zu vermeiden.

1. Darstellung finanzieller Synergien/Einsparpotentiale für den städtischen Kernhaushalt
2. Vermögensrechnung: Erstellung der Bilanz (einschließlich der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens und weiterer Aktiva sowie deren Finanzierung)
3. Ergebnisrechnung: Grundsätzlicher Aufbau der GuV/der Spartenrechnung des Großen EigB
4. Analyse und Darstellung der derzeitigen Leistungsbeziehungen zwischen dem Großen EigB und dem städtischen Kernhaushalt
5. Wirtschaftsplanung
6. Gebührenkalkulation
7. Transformation von SAP R/3 auf S/4-HANA
8. Ermittlung des Zuschussbedarfes des Großen EigB
9. Gegenüberstellung des bisherigen Zuschussbedarfes der getrennt voneinander agierenden Organisationseinheiten und des zukünftigen Zuschussbedarfes des Großen EigB

### **Zu 1. Darstellung finanzieller Synergien/Einsparpotentiale für den städtischen Kernhaushalt**

Um die finanziellen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt skizzieren zu können, wurde der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2023 als Basisjahr verwendet. Auf Seiten des Eigenbetriebs ELW ist dies der geprüfte und testierte Jahresabschluss des Jahres 2023 und seitens des Grünflächenamtes die Kostenstellenstruktur sowie der Zuschussbedarf des Jahres 2023.



Die Gesamtkosten und der jeweilige Zuschussbedarf des Grünflächenamtes wurden auf die Teilleistungsbereiche Friedhöfe, Forst, Zentrale Dienste, Werkstatt, Grünflächen, Planung & Bau, Fasanerie und Legat untergliedert (Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 1). Die Spartenergebnisrechnung der ELW ist im Jahresabschlussbericht 2023 enthalten.

Zwecks Überleitung der Kosten- und Erlöspositionen von 67 in die geltende Berichtsstruktur der Eigenbetriebe wurden die Teilleistungsbereiche des Grünflächenamtes auf diese Struktur übergeleitet (Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 2). Die in den ursprünglichen Positionen Interne Leistungsverrechnung (ILV) beinhaltete direkte Leistungsverrechnung wird aufgrund der fort-dauernden Leistungsbeziehungen, insbesondere mit dem Ordnungsamt, Hauptamt, etc. zu Primärkosten im Eigenbetrieb und Umsatzerlöse bei den städtischen Ämtern.

Die in der Position Umlage enthaltenen Querschnittsumlagen der Landeshauptstadt inklusive Dezernate sind in einen Verwaltungskostenbeitrag zu wandeln. Dieser Verwaltungskostenbeitrag führt beim Eigenbetrieb zu Primärkosten und bei den städtischen Ämtern zu Erlösen. Dadurch ergibt sich eine Budgetneutralität.

In der vorliegenden Berechnung bilden die Umlagen des Jahres 2023 die Basis für den Verwaltungskostenbeitrag beziehungsweise für die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags des Eigenbetriebs.

Die gemeinsame GuV des Großen EigB ist in Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 3, dargestellt.

### Veränderungen durch die Zusammenlegung

In den Gesamtkosten und dem Zuschussbedarf des Grünflächenamtes ist die Position Zinsen nicht enthalten. Im Rahmen der Leistungserbringung eines großen Eigenbetriebes wären Darlehen auf den Eigenbetrieb entsprechend zu übertragen. Somit fallen Zinsbelastungen an. Zu diesem Zweck ist eine Teilbilanz des Grünflächenamtes zum 01.01.2027 zu erstellen. Vgl. hierzu Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 4. Diese Teilbilanz wird in den Eigenbetrieb eingebracht und umfasst folgende Struktur:

Aktiva		Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	125.000 TEUR		Eigenkapital	37.538 TEUR
Vorräte	25 TEUR		Rückstellungen	1.660 TEUR
			Pension	1.000 TEUR
Forderungen	100 TEUR		Beihilfe	500 TEUR
			ATZ	50 TEUR
			Urlaub/ Überstunden	10 TEUR
			sonst. Rückstellungen	100 TEUR
			Fremdkapital	85.828 TEUR
			Verbindlichkeiten aus LL	100 TEUR
<b>Summe Aktiva</b>	<b>125.125 TEUR</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>125.125 TEUR</b>

Die Werte in dieser Teilbilanz sind vorsichtig geschätzt und müssen zum Stichtag 01.01.2027 detailliert ermittelt werden. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit der Kämmerei, dem Kassen- und Steueramt und dem Personalamt erforderlich.

Prämisse dieser Teilbilanz ist eine Eigenkapitalquote von 30 %. Somit wären rund 86 Millionen € an Darlehen dem Grünflächenamt zuzuordnen und später dem Großen Eigenbetrieb zu übertragen. Bei einem durchschnittlichen Fremdkapitalzins von rund 2,0 % (Angabe von 20) ergibt sich eine Zinsbelastung von rund 2 Mio. €, die dem Grünflächenamt nachträglich zuzurechnen ist und aktuell im städtischen Haushalt enthalten ist.

Damit stiege der Zuschussbedarf des Grünflächenamtes von TEUR 25.826 um TEUR 2.000 auf TEUR 27.826, gleichzeitig würde sich die Zinsbelastung des städtischen Haushalts in gleicher Höhe reduzieren.

Durch die Einbringung der Teilbilanz des Grünflächenamtes in den Großen Eigenbetrieb entfällt der Zuschussbedarf im Rahmen des städtischen Haushalts. Die Leistungen, die das Grünflächenamt für die Landeshauptstadt erbringt, wird über sogenannte Stadtanteile mit der LHW beziehungsweise dem zuständigen Dezernat abgerechnet. Diese Vorgehensweise ist analog der bisherigen Vorgehensweise des Eigenbetriebs ELW gewählt.

Vgl. hierzu auch Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 3 (oberer Tabellenteil).

[in T€]	Grünflächen- amt	davon Friedhöfe	davon Forst	davon Zentr. Dienste	davon Werkstatt	davon Grünflächen	davon Planung & Bau	davon Fasanerie	davon Legat
Bezeichnung									
Zinsen	-2.000	-361	-766			-851		-23	
Ergebnisbelastung/ Zuschussbedarf <b>IST 2023</b>	<b>-25.826</b>	-3.268	-2.517	0	0	-18.550		-1.481	-10
Gesamtsumme	<b>-27.826</b>	-3.629	-3.282	0	0	-19.401		-1.504	-10

Anhand der Untersuchungen der einzelnen Teilprojekte (Organisation und Personal, Betriebswirtschaft, Gebäude und Flächen, operative Tätigkeiten, Recht und IT) ergeben sich weitere Einsparpotenziale aus Synergien der gemeinsamen Leistungserbringung. Es werden nur kurzfristig realisierbare Synergien bewertet, langfristige Synergien sind nicht bewertet, bei den jeweiligen Teilprojekten jedoch erläutert.

[in T€]	Grünflächen- amt	davon Friedhöfe	davon Forst	davon Zentr. Dienste	davon Werkstatt	davon Grünflächen	davon Planung & Bau	davon Fasanerie	davon Legat
Bezeichnung									
Zinsen	-2.000	-361	-766			-851		-23	
Ergebnisbelastung/ Zuschussbedarf <b>IST 2023</b>	<b>-25.826</b>	-3.268	-2.517	0	0	-18.550		-1.481	-10
Gesamtsumme	<b>-27.826</b>	-3.629	-3.282	0	0	-19.401		-1.504	-10

Gebühreoptimierung	2.530	2.530							
TP4 - Arbeitsorganisation (operative Prozesse)	424	136				288			

Ergebnisbelastung/ Zuschussbedarf <b>IST 2023 - nach Veränderungen</b>	<b>-24.872</b>	-963	-3.282	0	0	-19.113		-1.504	-10
Delta	<b>2.954</b>	2.666				288			

Vgl. hierzu auch Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 3

Anhand der obigen Aufstellung ist erkennbar, dass sich durch die vorgenannten Synergien kurzfristig der Zuschussbedarf für das Grünflächenamt reduzieren lässt. Die Höhe des Zuschussbedarfes aus dem Jahr 2023 bietet aufgrund einer Vielzahl von Kostenentwicklungen und Umsetzung von Maßnahmen keinen Anhaltspunkt für den Zuschussbedarf/Stadtanteil des Großen Eigenbetriebes ab 2027.

Nachstehend findet sich eine zusammenfassende Darstellung der monetär bewertbaren Synergien (a-c). Weitere, im Teilprojekt 2 ermittelte Synergieeffekte (d-g) sind verbal erläutert.

**a) Querschnittsumlagen - Synergien durch freiwerdende Ressourcen**

Die Höhe des zukünftigen Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach Art und Umfang der Leistungen, welche die Querschnittsämter der LHW für den Großen EigB erbringen. Um die Entwicklung des zukünftigen Verwaltungskostenbeitrages ermitteln bzw. prognostizieren zu können, ist zu klären, ob Leistungen wegfallen und/oder hinzukommen. Derartige Veränderungen betreffen sowohl den Großen EigB als auch den Kernhaushalt der LHW.

Beispiel: Derzeit besteht die Überlegung, die Finanzbuchhaltung einschließlich des Mahnwesens sowie die Gebührenveranlagung für 67 nicht mehr von 21, sondern im Großen EigB selbst durchführen zu lassen. In Konsequenz daraus würde sich der Verwaltungskostenbeitrag reduzieren; beim Kassen- und Steueramt ergäben sich freie Kapazitäten. Ein echter Synergieeffekt für die LHW wäre dann gegeben, wenn 21 die freien Kapazitäten anderweitig nutzen kann, z. B. für andere Ämter/Organisationseinheiten.

Ein weiteres Beispiel wären Leistungen der Verdingungsstelle für Vergabetätigkeiten, da die Tätigkeiten durch den externen Partner des bisherigen Eigenbetriebs übernommen werden.

Durch den Wegfall dieser Leistungen können in den betroffenen Ämtern Kosten reduziert werden, so dass auch hier eine Budgetneutralität herbeigeführt werden kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für den Großen EigB nicht ermittelt werden. Belastbare Zahlen für die Berechnung werden im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorliegen.

**Die Basis bzw. die Rahmenbedingungen für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages werden im weiteren Projektverlauf gemeinsam mit 20 in einer separaten Arbeitsgruppe erarbeitet.**

**b) Gebührenerhebung - Synergien durch die Erhebung kostendeckender Gebühren**

Wesentliches Potenzial zur Reduzierung der Stadtanteile für den Friedhofsbereich resultiert aus einer kostendeckenden Gebührenerhebung für das Friedhofswesen.

Analog der bisherigen Verfahrensweise bei den Straßenreinigungs-, Abfall- und Abwassergebühren würden auch die Friedhofsgebühren regelmäßig kalkuliert werden. Dies beinhaltet eine zweijährige Kalkulationsperiode mit einer Gebührenbedarfskalkulation sowie den entsprechenden Nachkalkulationen der Kalkulationsperiode. Somit wäre eine Kalkulation auf Basis des hessischen KAG und die Erhebung kostendeckender Gebühren sichergestellt.

Im Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 4, ergäbe sich durch Gebührenanpassung eine Ersparnis für den städtischen Haushalt in Höhe von rd. T€ 2.530.

**c) Zinsbelastung - Synergien durch Zinsverteilung im Großen EigB**

Im Großen EigB erfolgt die Verteilung der Zinsaufwendungen anhand des auf die jeweiligen Bereiche entfallenden Anteil des Anlagevermögens. Dahinter steht die Überlegung, dass Bereiche mit viel Anlagevermögen einen hohen Kapitalbedarf aufweisen. Durch die Zinsverteilung könnten sich weitere finanzielle Synergien ergeben.

Besagtes Verfahren kommt auch bei der Berechnung kalkulatorischer Zinsen im Rahmen der Gebührenkalkulation zum Tragen.

**d) Synergien durch gemeinsame Ressourcen im Bereich operative Dienstleistungen**

Im Teilprojekt 4, operative Dienstleistungen, wurden finanzielle Synergien durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen ermittelt.

Die Nutzung gemeinsamer Lager- und Arbeitsflächen (Lackiererei, Reifenlager, Kleingerätewerkstatt) sowie eine Zentralisierung der Beschaffung von Materialien führt nach sach- und fachgerechter Schätzung zu einem Einsparpotential von rd. T€ 144.

Die effizientere Planung und Organisation des Einsatzes personeller und sachlicher Ressourcen im Bereich Grünunterhaltung kann zu einer Reduzierung der Kosten für Fremdleistungen in Höhe von rd. T€ 280 führen.

Insgesamt ergeben sich im ersten Schritt finanzielle Synergieeffekte in Höhe von rd. T€ 424. Vgl. hierzu Anhang 1.1 zu Anlage 1, Seite 3.

**e) Transformation auf S/4-HANA**

Der Umstellungsprozess bei 67 durch das Projektteam der LHW wird von Beginn an, konkret ab 14.11.2024, durch Projektteilnehmer im S/4-HANA Team der ELW begleitet. Der Aufbau der SAP-seitigen Struktur im Großen Eigenbetrieb kann von Anfang an berücksichtigt werden. Unnötige Doppelarbeiten werden vermieden.

**f) Energiekosten - Synergien durch Teilhabe am Bilanzkreis ELW**

Ein weiterer Vorteil steht in Bezug auf die Kosten für elektrische Energie. Der Eigenbetrieb ELW unterhält einen Bilanzkreis, in dem die Stromverbraucher, die innerhalb eines Radius von 4,5 km um die Stromerzeuger der ELW liegen, überschüssige Energie elektrische Energie selbst verbrauchen können. Hierfür fallen deutlich geringere Kosten als im externen Strombezug an.

**g) Einmaleffekte - Synergien durch die Nutzung von Bewertungswahlrechten**

Ergänzend zu den vorgenannten Synergien, die langfristig zu einer Reduzierung des Zuschussbedarfs beziehungsweise niedrigeren Stadtanteilen der LHW führt, sind auch einmalige Effekte hinsichtlich der Verbesserung des kommunalen Haushalts anzuführen.

Einerseits kann der passive Rechnungsabgrenzungsposten hinsichtlich der Friedhofsgebühren mit einem Wert von rund 40 Mio. € gemäß beigefügten Gutachten von Schüllermann und Partner im kommunalen Haushalt erfolgswirksam aufgelöst werden. Eine Übertragung an den Großen Eigenbetrieb ist nicht notwendig.

Eine weitere Möglichkeit ist, das Anlagevermögen anstelle mit den buchhalterischen Restbuchwerten mit Zeitwerten an den Großen Eigenbetrieb zu übertragen. Diese Zeitwerte sind im Detail je Anlagegut beziehungsweise Anlagengruppe vorsichtig zu ermitteln. Durch die Neubewertung der Anlagenwerte kommt es zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Diese stillen Reserven führen dazu, dass im Haushalt ein außerordentlicher Gewinn erzielt werden kann und da sich hierdurch die Bilanzsumme der Teilbilanz des Grünflächenamtes erhöht, auch ein höheres Maß an Darlehen auf den Eigenbetrieb übertragen werden kann. Eine Erhöhung der Buchwerte des Sachanlagevermögens um einen vorsichtigen Ansatz, beispielsweise 10-15 %, würde einen Sondereffekt von circa 13-20 Mio. € erzielen. Die Übertragung von Anlagevermögen zu Zeitwerten führt jedoch auch zu höheren Kosten der Abschreibung im Eigenbetrieb und belastet langfristig, die Belastung hieraus verteilt sich über die Restnutzungsdauer der Anlagegüter, die Stadtanteile.

Der Beantwortung dieser Fragen widmet sich die AG Finanzen unter der Maßgabe der haushaltsneutralen Umsetzung.

## **Zu 2. Vermögensrechnung / Erstellung der Bilanz**

Die Vermögensgegenstände und Schulden der beiden Organisationseinheiten 67 und ELW werden zum 1. Januar 2027 in einer Bilanz zusammengeführt. Der Übergang der einzelnen Rechenwerke hin zu einer gemeinsamen Bilanz wird in Form einer Überleitungsrechnung dargestellt.

Für das Grünflächenamt wurde bisher keine (Teil-)Bilanz erstellt, die Aktiv- und Passivposten sind Bestandteil der Bilanz der LHW. Dieses Rechenwerk gilt es nun aufzubauen. Im großen EigB gelten die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes / des Handelsgesetzbuches.

Bei den einzelnen Bilanzpositionen ist zwischen eindeutig zuordenbaren und nicht eindeutig zuordenbaren Posten zu differenzieren.

Eindeutig zuordenbar sind bspw. das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Personalarückstellungen wie Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen. Hier ist „nur“ der Wert zum Bilanzstichtag zu ermitteln.

Nicht eindeutig zuordenbar sind bspw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Diese sind von 20 in Zusammenarbeit mit 21 zu ermitteln. Ferner ist eine Übersicht der Darlehen mit Angabe von Restlaufzeiten, Tilgungsraten und Zinssätzen zu erstellen.

Mit der Erstellung der Bilanz wird sinnvollerweise erst nach positiver Beschlussfassung begonnen. Die wesentlichen Schritte sind Bestandteil der Meilensteinplanung. Auf zu diesem Themenblock gehörige Fragestellungen, die von der Kämmerei an die Projektleitung herangetragen wurden, wird nachstehend eingegangen.

### **a) Übertragung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Diese Fragestellung wurde wunschgemäß an das zuständige Steuerberatungsunternehmen Schüllermann und Partner herangetragen. Die Antwort aus der gutachterlichen Stellungnahme vom 20. September 2024 wird nachfolgend zitiert:

„Grundsätzlich findet eine entgeltlose (also ohne Zahlung eines Kaufpreises) Übertragung des Grünflächenamtes von einem Betrieb (Stadt) auf einen anderen Betrieb (Großer EigB) zu Buchwerten statt.

Hier könnte man jedoch Überlegungen anstellen, z. B. die nicht mehr zeitgemäßen Ansätze von im Wert gestiegenen Grundstücken bei der Einlage, hier bei dem Großen EigB, mit Zeitwerten zu bilanzieren.

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten bzw. Fragen zu klären:

- a) Haben die übertragenen Anlagegüter tatsächlich einen gegenüber den in der Bilanz der LHW angesetzten Buchwerten gestiegenen Zeitwert? Auf Grundstücke im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wird dies z. B. regelmäßig nicht der Fall

sein. Hier haben die Grundstücke alleine auf Grund der Widmung als Friedhofs- und Bestattungsfelder keine Wertsteigerungen zu verzeichnen. Eine Veräußerung ist zu dem kaum möglich, da die verpachteten Grabfelder oft noch eine Nutzungsdauer von 30 bis 40 Jahren haben.

- b) Durch die möglichen Wertsteigerungen der Grundstücke kraft Einlage in den Großen EigB, entstünde eine höhere Berechnungsbasis für die Verzinsung des Anlagekapitals bei gebührenrechnenden Einrichtungen, wie z. B. dem Friedhofs- und Bestattungswesen. Da die höhere Berechnungsgrundlage jedoch nur aufgrund einer Organisationsänderung entstanden ist, ist der Ansatz in der Gebührenkalkulation des Friedhofs- und Bestattungswesens jedoch aufgrund gebührenrechtlicher Vorschriften verboten. Es entstünde in diesem Bereich jährlich also ein Verlust, der von dem Allgemeinen Haushalt ausgeglichen werden müsste. Dies muss der LHW bewusst sein.“

Wir verweisen auch auf die Ausführungen unter 1., g).

Fazit:

Die Übertragung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu einem höheren Zeitwert führt zu einem Ertrag aus dem Abgang von Anlagevermögen im städtischen Haushalt. Wenn die LHW diesen Ertrag nicht an den Großen EigB weitergibt (und diesen dafür mit höherem Eigenkapital ausstattet), geht die Übertragung zu Lasten der Eigenkapitalquote des Großen EigB.

Die im Vergleich zur Buchwertübertragung zukünftig entstehenden, höheren Abschreibungsbeträge dürfen nicht über Benutzungsgebühren refinanziert werden. Diese Abschreibungsbeträge fließen dann in den Stadtanteil zur Abdeckung des Zuschussbedarfes ein und sind zukünftig durch die LHW aufzubringen.

Diese Verfahrensweise führt zu einem kurzfristigen Ergebniszuwachs im städtischen Haushalt und gleichzeitig zu einer Verschiebung von Aufwendungen in zukünftige Perioden. Die Gebührenzahler bleiben von dieser Mehrbelastung unberührt.

- b) **Behandlung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens (kurz: pRAP)** bei Zusammenlegung der beiden Organisationseinheiten einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Exakte Zitate aus dem Gutachten vom 20. September 2024 sind im Folgenden als solche gekennzeichnet „“. Im Übrigen handelt es sich um inhaltliche Wiedergaben. Die gutachterliche Stellungnahme wird der SV als Anlage beigefügt.

„Das Friedhofs- und Bestattungswesen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistungen grundsätzlich Gebühren nach § 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz.

Diese jährlich erhobenen Gebühreneinnahmen sind gemäß den Vorschriften des § 45 GemHVO im Zusammenhang mit den Hinweisen zu § 45 GemHVO Nr. 3 dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zuzuführen und gemäß den Hinweisen zu § 45 GemHVO Nr. 4 über die Nutzungsdauer der jeweiligen Grabstätten erfolgswirksam aufzulösen.

Der sich so aus den Gebühreneinnahmen der Vorjahre zusammengesetzte und derzeit noch nicht über die Nutzungsdauer der Gräber aufgelöste Betrag, bildet derzeit einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. EUR 40 Mio. und ist Bestandteil der Jahresabschlussbilanz der Landeshauptstadt Wiesbaden.“

... die „Zuführung der Gebühreneinnahmen aus dem Friedhofs- und Bestattungswesen zu einem pRAP und Auflösung des pRAP über die Laufzeit der Grabnutzung entspricht jedoch nicht der handelsrechtlichen Gesetzesauslegung und auch nicht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH).“

Der pRAP wird nicht auf den Großen EigB übertragen. „Eine Zahllast für den Allgemeinen Haushalt in Höhe des pRAP an den Großen EigB besteht nicht.“

Die LHW kann den pRAP erfolgswirksam auflösen; der Auflösungsbetrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung als außerordentlicher Ertrag zu verbuchen und kann im Anschluss den Rücklagen / dem Eigenkapital zugeführt werden.

Der Gutachter rät der LHW, diese erfolgswirksame Art der Verbuchung des pRAP mit dem Rechnungsprüfungsamt / der Revision abzuklären.

Wir verweisen auch auf die Ausführungen unter 1., g).

Der Beantwortung dieser Fragen widmet sich die AG Finanzen unter der Maßgabe der haushaltsneutralen Umsetzung.

### **Zu 3. Ergebnisrechnung / Erstellung der GuV des Großen EigB**

#### **Aufbau/Struktur der GuV sowie der Kosten- und Leistungsrechnung**

Wie im Startorganigramm dargestellt, wird 67 zu einer selbständigen Sparte im Großen EigB (analog Stadtreinigung, Entwässerung, etc.).

Die GuV wird analog dem Schema für die Quartalsberichterstattung der ELW gegliedert. Die GuV-Struktur von 67 wird hierzu in die GuV-Struktur des Eigenbetriebes ELW übergeleitet.

Wenn sich die Anforderungen an das Berichtswesen zukünftig nicht ändern, wird die bisherige Profitcenter-Struktur unverändert übergeleitet. Damit wäre den Anforderungen aus dem Beschluss Nr. 0172 vom 11. Juli 2024 Rechnung getragen, zumindest die Bereiche Gebührenhaushalte ELW, ELW gewerblich, Friedhof, Forsten und Fasanerie gesondert abzubilden.

### **Zu 4. Analyse und Darstellung der derzeitigen Leistungsbeziehungen zwischen dem Großen EigB und dem städtischen Kernhaushalt**

#### **4.1 Leistungsbeziehungen zwischen 67 und den ELW**

Der Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Organisationseinheit führt dazu, dass Aufwendungen und Erträge aus gegenseitigen Geschäftsbeziehungen von 67 und den ELW sich auf Ebene des Gesamtbetriebes neutralisieren. In den einzelnen Sparten sind diese jedoch abzubilden. Beispiel: Grünabfälle auf den Friedhöfen werden über den Bereich Abfallwirtschaft einer Verwertung zugeführt. Dem Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen entstehen Aufwendungen, die korrespondierenden Erträge werden beim Leistungserbringer, dem Bereich Abfallwirtschaft, aufgeführt.

Die Sparte „Stadtgrün“ wird belastet, die Sparte Abfallwirtschaft entlastet. Das Gesamtergebnis des Großen EigB bleibt durch die Umgliederungen unverändert.

#### **4.2 Direkte Leistungsbeziehungen zwischen 67 und städtischen Ämtern/Abteilungen**

Die Ausgliederung von 67 aus dem städtischen Kernhaushalt führt dazu, dass Leistungen von 67 für Ämter/Abteilungen der LHW und Leistungen von Ämtern/Abteilungen der LHW für 67 nicht mehr als Direkte Leistungsverrechnungen dargestellt werden (dürfen). Die LHW stellt dem Großen EigB eine Rechnung und verbucht einen Außenumsatz; beim Großen EigB erfolgt der Ausweis im Bereich der sonstigen Aufwendungen. Die Fakturierung und Verbuchung von Leistungen von 67 an die LHW erfolgt genau umgekehrt.

Im weiteren Projektverlauf wird analysiert, welche Leistungsbeziehungen bestehen bleiben und welche wegfallen. Ziel ist die Erarbeitung eines Leistungskataloges mit den betroffenen Ämtern. Dazu zählt auch die verbindliche Festlegung von Leistungsstandards.

#### **4.3 Leistungen der Querschnittsämter und der Dezernate der LHW für den Großen EigB**

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Nr. 1 a), Querschnittsumlagen.

### **Zu 5. Wirtschaftsplanung**

Die Erstellung getrennter Wirtschaftspläne für die vorliegende Sitzungsvorlage ist aufgrund der anfallenden Doppelarbeiten als unwirtschaftlich und unzweckmäßig anzusehen.

Im Jahr 2026 wird für das Jahr 2027 eine gemeinsame Wirtschaftsplanung für den Großen EigB erstellt. Maßgeblich sind die Vorschriften und Regularien für städtische Eigenbetriebe.

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung wird für jede Sparte des Großen EigB eine Erfolgsrechnung (Plan-GuV) sowie eine Investitions- und Personalplanung erstellt.

Arbeitsschritte von der Erstellung des Wirtschaftsplanentwurfes über die Besprechung mit den betrieblichen Entscheidern bis hin zur Fertigstellung der finalen Version für die Stadtkämmerei sind im Meilensteinplan dezidiert ersichtlich.

### **Zu 6. Gebührenkalkulation**

67 und ELW haben umfassende Expertise in Sachen Gebührenkalkulation. Die Friedhofsgebühren würden im Bedarfsfall mit externer Unterstützung im Großen EigB neu kalkuliert werden. Wie bei den übrigen Gebührenbereichen auch gibt es Berichte über die Gebührenbedarfsberechnung und die Gebührennachberechnung. Das Ergebnis wird in den Sitzungen der Betriebskommission vorgestellt.

Der Eigenbetrieb ist nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Gebührenkalkulationen und Gebührennachberechnungen vorzunehmen, um nachweisen zu können, dass die Gebühreneinnahmen für die jeweilige öffentliche Einrichtung (Friedhof, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Abwasserentsorgung) nicht die Kosten der Einrichtung überschreiten. Im Rahmen dieser gesetzlich erforderlichen Berechnungen sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Entscheidung über die Höhe der Gebührensätze muss durch die StvV erfolgen, da die Gebühren in der jeweiligen Satzung hinterlegt werden.

### **Zu 7., Transformation von SAP R/3 auf S/4-HANA**

Wir verweisen auf die Erläuterungen unter 1., e).



### **Zu 8., Ermittlung des Zuschussbedarfes des Großen EigB**

Der Zuschussbedarf im Großen EigB ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren. Die Gebührenstrategie obliegt den politischen Entscheidungsträgern, diese steuern somit bewusst den Zuschussbedarf des EigB. Weitere Parameter wie die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung sind nicht prognostizierbar und werden daher nicht weiter ausgeführt.

Für die Berechnung der Stadtanteile ist eine Festlegung von Regeln, wie mit Kostensteigerungen umzugehen ist, empfehlenswert. Bei einer Deckelung des Stadtanteils müsste ggf. das Leistungsvolumen reduziert werden.

### **Zu 9., Gegenüberstellung des bisherigen Zuschussbedarfes der getrennt voneinander agierenden Organisationseinheiten und des zukünftigen Zuschussbedarfes des Großen EigB**

Wie unter 5. bereits erläutert wird im Jahr 2026 für die Periode 2027 eine gemeinsame Wirtschaftsplanung erstellt. Die wesentlichen, finanziellen Auswirkungen der Zusammenlegung auf den Zuschussbedarf der LHW werden in einer Überleitungsrechnung abgebildet.

## Teilprojekt Flächen und Gebäude

### **Kurze Einleitung zur Aufgabenstellung**

Hauptsitz des neuen Eigenbetriebes wird der Standort am Unteren Zwerchweg (kurz: UZW) sein. Zentrales Thema des Teilprojektes ist daher die Betrachtung notwendiger Neu- und Umbauten am UZW und auf einem benachbarten Grundstück zur Integration verschiedener Organisationsteile an diesem Standort.

Sonstige Investitions- und Instandhaltungsprojekte von 67 und ELW, die unabhängig von der Organisationsform durchzuführen sind, werden in diesem Projektstadium nicht betrachtet. Die daraus resultierenden Kosten sind in Bezug auf die Zusammenlegung zu einem großen Eigenbetrieb nicht entscheidungsrelevant. Eine positive Beschlussfassung durch die StvV vorausgesetzt, werden diese im Rahmen der Investitions- und Instandhaltungsplanung als Bestandteil der Wirtschaftsplanung 2027 des Großen EigB berücksichtigt.

### **Projektteam**

Die Teilprojektleitung obliegt Herrn Olaf Meissner, Sachgebietsleiter Gebäudemanagement und zentrale Werkstatt bei 67 und Herrn Johannes Jung als Bereichsleiter Verwaltung bei den ELW. Das Projektteam besteht darüber hinaus aus jeweils fachkundigen Mitarbeitern von 67 und ELW.

### **1. Neubauten am Unteren Zwerchweg - Standortkonzept UZW**

Unabhängig von der zukünftigen Organisationsform muss für das Grünflächenamt für mehrere Organisationseinheiten Ersatz geschaffen werden, da die Arbeitsstättenverordnung nicht eingehalten wird und Gebäude abgängig sind.

In den Jahren 2019/2020 wurden Machbarkeitsstudien für eine Integration auf dem UZW und für einen Neubau am Gerstengewann für das Amt 67 erarbeitet. Diese Studien sind Basis eines Vergleichs als Entscheidungsgrundlage. Da die Studie zum Neubau am Gerstengewann noch mehr Organisationseinheiten umfasste, musste hier über prozentuale Abschläge eine Vergleichbarkeit hergestellt werden.

Die Entscheidung, welche Organisationseinheiten von Amt 67 am UZW angesiedelt werden und welche nicht, ist Ergebnis einer detaillierten Analyse nebst Abwägung der Vor- und Nachteile durch das Projektteam.

Für die nachfolgend genannten Organisationseinheiten ist die Integration auf dem Standort UZW vorgesehen:

- Verwaltung (derzeit im Gustav-Stresemann-Ring [GSR])
- Zentrale Werkstatt (derzeit auf dem Südfriedhof)
- Spielplatz- und Baummanagement (derzeit an verschiedenen Standorten)
- Grünunterhaltung Revier Nordost (derzeit Kapellenstraße)

Für das Revier in Biebrich muss ein Ersatzgebäude errichtet werden, da das bestehende Gebäude abgängig ist.

Dezentral verbleiben die Ausbildungskolonnen (Ludwig-Wolker-Straße) und die Einschlag- und Lagerfläche in Klarenthal.

Die Entscheidung begründet sich wie folgt:

- Am UZW ist nicht genügend Platz, um ein zweites Grünpflegerevier und die Ausbildungskolonnen unterzubringen.
- Das Revier Nordost soll perspektivisch veräußert werden.
- Das Gebäude des Reviers Südost ist hingegen abgängig und die Fläche ist als Erweiterung für das Klärwerk Biebrich reserviert. Der Ersatzneubau dieses Reviers wird auf 2,5 Mio.€ geschätzt.
- Das Grundstück der Ausbildungskolonnen in der Ludwig-Wolker-Straße ist im Eigentum der Landeshauptstadt Mainz und darf nur für die Daseinsvorsorge verwendet werden, so dass eine Umnutzung nur sehr eingeschränkt möglich ist.
- Die notwendigen Außenflächen für das Lagern und Einschlagen von Bäumen stehen am UZW nicht zur Verfügung.

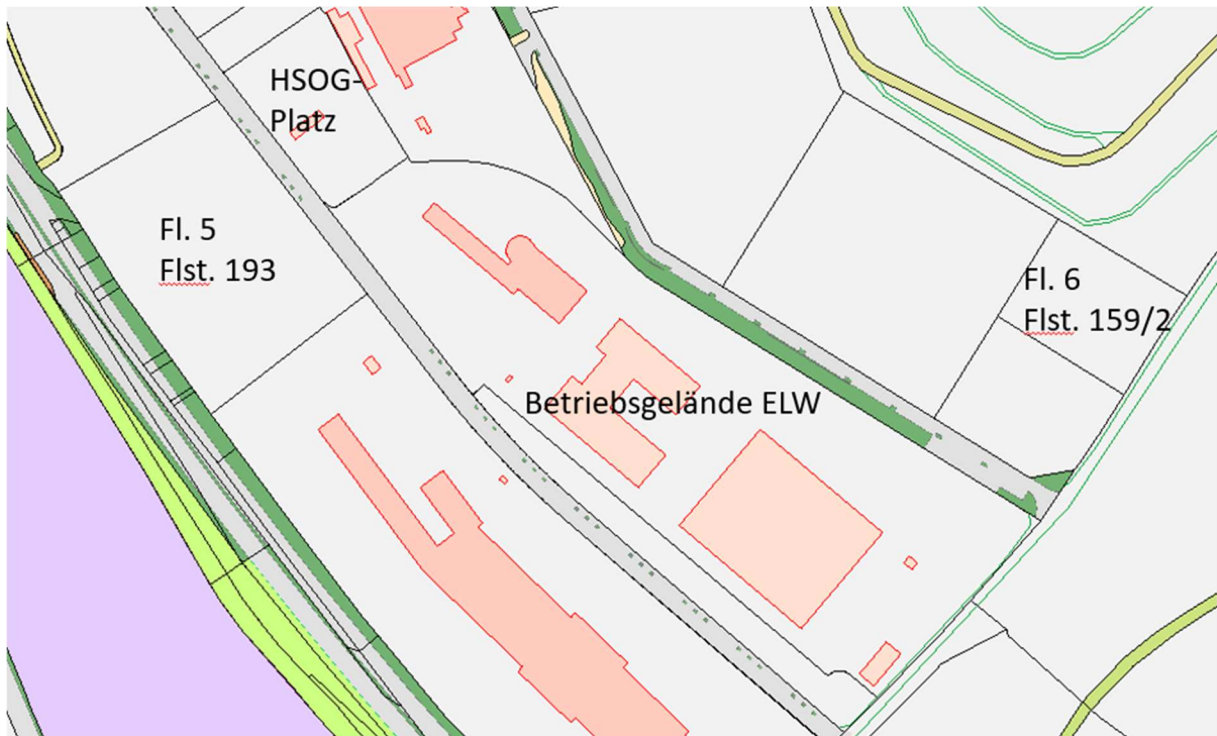
Im Rahmen der Ausgestaltung des Standorts- bzw. Flächennutzungskonzeptes wurde der Flächenbedarf der Organisationseinheiten eingehend betrachtet.

Die Analyse des Flächenbedarfes führte zu folgendem Ergebnis:

- Die vergleichbar neu zu bebauenden Acker- und Grünlandflächen für die Neubauplanung am Gerstengewann laut Studie SEG beträgt ca. **15.020 m<sup>2</sup>**. Da die Flächen im Gerstengewann auskunftsgemäß nicht mehr zur Verfügung stehen, müssten solche Flächen neu gefunden werden.
- Die freiwerdenden Büroflächen am GSR betragen geschätzt als BGF ca. **1.543 m<sup>2</sup>**.
- Die neu in Nutzung genommenen Flächen bei den ELW betragen **7.416 m<sup>2</sup>** auf dem Flurstück 6/159-2 unter Weiternutzung der vorhandenen und nicht anderweitig nutzbaren Flächen an der Baumschule in Klarenthal (ca. **500m<sup>2</sup>**).

Für die Deckung der weiteren Bedarfe (E-Mobilität, Abfallwirtschaftszentrum/Wertstoffhof) von Seiten der ELW werden jedoch weitere Flächen benötigt. Besagter Flächenbedarf müsste durch Übertragung des Grundstückes Flur 5, Flurstück 193, von der LHW auf den Großen EigB gedeckt werden.

Nachstehende Grafik illustriert den zukünftigen Standort UZW unter Einbeziehung des Grundstückes Flur 5, Flurstück 193:



Einzelmaßnahmen, die am Standort UZW zu realisieren sind, werden nachstehend aufgelistet. Diese sind abhängig von der Entscheidung zur Übertragung des Grundstückes Flur 5, Flurstück 193.

- Neubau Verwaltungsgebäude inkl. technischer Ausstattung
- Neubau Lagergebäude
- Ausbau und Mitnutzung der vorhandenen Sozialräume (Umkleiden, Duschen, Trockenraum)
- Umnutzung der Lackiererei zu Malerwerkstatt und Lager
- Mitnutzung des Reifenlagers
- Mitnutzung der KFZ-Werkstatt
- Mitnutzung der Fahrzeughallen
- Umnutzung der Fläche „HSOG-Platz“ zu Parkraum für Mitarbeiter
- Umzug des ELW-Containerdienstes auf das Flurstück 6/159-2
- Schüttgutboxen auf Flurstück 6/159-2

Aus der Mitnutzung bzw. der gemeinsamen Nutzung am Standort UZW bereits vorhandener Bereiche wie Reifenlager, Kfz-Werkstatt und Fahrzeughallen, ergeben sich Synergien. Hierzu verweisen wir auf die zum Teilprojekt 4, operative Dienstleistungen, genannten Prozess- und Organisationssynergien.

Sollte die Zusammenlegung von Amt 67 und den ELW zu einem großen EigB nicht beschlossen werden, ist das Flurstück 5/193 auch eine Option für den dringend benötigten Neubau für Amt 67.

Für den Zusammenschluss und die Übertragung des o. g. Grundstücks auf den Großen EigB spricht, dass die zur Verfügung stehenden Flächen in einem großen EigB integriert und überplant werden können.

Daher ist die Übertragung des Grundstücks auf den Großen EigB als die zu präferierende Variante anzusehen. Diese würde dann in einer separaten Sitzungsvorlage den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **2. Neubauten am Unteren Zwerchweg - Ermittlung des Investitionsbedarfs**

Der Gesamtinvestitionsbedarf für die angestrebte Integration am UZW (auf Grundlage der Planung von 2020) beläuft sich, hochgerechnet auf eine Vergabe im Jahr 2027 auf 38 Mio. €.

Die Berechnung basiert, wie in Punkt 1 bereits erläutert, auf den im Rahmen der Machbarkeitsstudie aus 2019/2020 ermittelten Investitionen. Die Kosten wurden mit Hilfe von Baupreisindizes fortgeschrieben. Besagtes Vorgehen ermöglicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine grobe Abschätzung des im Großen EigB benötigten Investitionsvolumens.

Die Ermittlung des Investitionsbedarfes wird im weiteren Projektverlauf nach Vorliegen der konkreten Umsetzungsplanung des Bauvorhabens aktualisiert.

In dem o.g. Investitionsbedarf von rd. 38 Mio. € sind Planungs- und Projektkosten in Höhe von rd. 3,0 Mio. € enthalten. Darin enthalten sind auch Kosten für erste Maßnahmen zur Verbesserung der Werkstattsituation für Amt 67 auf dem Standort UZW.

## **3. Neubauten am Unteren Zwerchweg - Verwaltung**

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, ist der Umzug der Verwaltung von Amt 67 in den UZW vorgesehen. Dadurch werden die derzeit genutzten Flächen im GSR frei.

Nach Einschätzung des Mietmanagements (Amt 64) ist bei der LHW jedoch immer so viel Fluktuation, dass es an diesem „besten“ Standort keine Leerstände geben wird, sondern eher andere Mietflächen abgekündigt werden.

Nach Einschätzung von Amt 15 ist der Gustav-Stresemann-Ring 15 einer der Hauptstandorte, der zum Modellstandort ausgebaut und dementsprechend nachbelegt werden wird (s. SV 24-V-15-0005 Anlage 2 - Nutzwertanalyse).

Amt 67 hat derzeit eine Mietbelastung für die Büroflächen im GSR von rund 450.000 € im Jahr. Dies entspricht einem Investitionsäquivalent von 9 Mio.€.

## **4. Neubauten am Unteren Zwerchweg - Zeitschiene**

Mit dem Planungsstart des Projekts zum 01.01.2025 ist von einer Inbetriebnahme zum 31.12.2030 auszugehen, das heißt, die Planungs- und Bauzeit beträgt ca. sechs Jahre.

## 5. Neubauten am Unteren Zwerchweg - weitere Meilensteine/Aspekte für die integrative Planung

Die Planungen für diesen Zusammenschluss müssen integriert werden in die Planungen für den weiteren Ausbau der E-Mobilität auf dem UZW und der Deponie und der Planung für das neue Abfallwirtschaftszentrum. Für letzteres wird insbesondere das oben angeführte Grundstück 5/193 benötigt.

## 6. Vergleich Investitionskosten

Investitionen Konzept Großer Eigenbetrieb	T€	Notwendige Investitionen 67	T€
Neubau UZW	38.000	Bauhof 67	36.000
Darin enthalten: Verwaltungsgebäude, 1 Revier, Werkstatt, Lager, Baummanagement		Darin enthalten: 2 Reviere, Werkstatt, Lager, Baummanagement - kein Verwaltungsgebäude	
Neubau 2. Revier	2.500	weitere Kostenbelastung: Miete GSR	9.000
		Investäquivalent: 450 T€/a x Faktor 20	
<b>Summe</b>	<b>40.500</b>	<b>Summe</b>	<b>45.000</b>

Grundlage für die Investitionskosten des Bauhofes von 67 bildet die Kostenschätzung der SEG aus dem Jahr 2020, die - entsprechend der Kostenschätzung Großer EigB - auf das Preisniveau 2027 inflationiert wurde.

## 7. Neubauten am Unteren Zwerchweg - abschließende kritische Würdigung

Die Neubauten am Standort UZW ermöglichen die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze mit geeigneter ergonomischer Ausstattung. Die Einhaltung von Arbeitsstättenrichtlinien wäre gewährleistet. Positive Auswirkungen auf die Mitarbeitermotivation einschließlich eines wiedererstarkenden Gefühls der Wertschätzung durch den Arbeitgeber wäre die Folge.

Die Planungen berücksichtigen moderne Bürogestaltung entsprechend New Work.

## Teilprojekt operative Dienstleistungen

### Projektteam

Die Teilprojektleitung wurde dem Bereichsleiter Logistik Herrn Klaus Rauh von den ELW und dem Abteilungsleiter Grünpflege Herrn Thomas Wilkerling vom Amt 67 übertragen. Das Projektteam besteht darüber hinaus aus fachkundigen Führungskräften und Mitarbeitenden von 67 und ELW. Das Teilprojekt 4 hat sich mit den operativen Abläufen in zuvor festgelegten Handlungsfeldern beschäftigt, um Potentiale für Synergien identifizieren zu können. Dazu wurde in Gesprächen, mit den für die jeweilige Aufgabe zuständigen Führungskräften untersucht, wie sich die Prozesse im Ablauf darstellen, wo Schnittstellen bestehen und wie sie möglicherweise optimiert werden können.

Eine detaillierte Ausarbeitung der Prozesse erfolgt erst nach positiver Beschlussfassung.

### Konzepterstellung Werkstatt, Fuhrparkmanagement und Maschinenpool

Mit dem Grundsatzbeschluss wird das Teilprojekt 4 „operative Dienstleistungen“ in die Detailplanung einsteigen; bisher erfolgte eine Grobplanung. Die ersten Schritte werden die Erstellung eines Konzeptes zur Integration der Werkstatt von 67 zu den ELW sein. Alle erforderlichen Beteiligten werden in die Konzepterstellung mit einbezogen.

Das Grünflächenamt betreibt eine Werkstatt für Klein- und Großmaschinen (z. B. Rasenmäher, Laubsauger). Die ELW betreibt eine Werkstatt für Nutzfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Die Fahrzeuge des Grünflächenamtes werden bereits von der ELW instandgehalten, die Kleinmaschinen der ELW werden bisher durch externe Dienstleister instandgehalten.

Ziel des Zusammenschlusses ist es, dass alle Fahrzeuge und Maschinen in den Räumlichkeiten innerhalb des neuen Eigenbetriebes instandgesetzt und gewartet werden.

Mit dem Zusammenschluss beider Werkstätten können sich folgende Synergien ergeben:

#### Prozesssynergien:

- Einsparung von bisher notwendigen Schnittstellen und Prozessschritten durch die Integration einheitlicher Werkstattabläufe
- Schnellere Bereitstellung der Maschinen durch kürzere Reparaturzeiten

#### Organisationssynergien:

- Bündelung und Nutzung von vorhandenen Ressourcen z. B. Maschinen, Drehmaschinen, Hebebühnen
- Bündelung der Kompetenzen für Fahrzeuge und Maschinen in einer Werkstatt
- Abbau von Doppelstrukturen, Einrichtung von effizienteren Strukturen
- Schnellere Verfügbarkeit reparierter Maschinen durch eine höhere Anzahl an Mechatronikern

Finanzielle Synergien (siehe TP 2, Nr. 1d):

- Gemeinsame Nutzung von vorhandenen Lagerflächen z. B. Reifenlager
- Gemeinschaftliche Lagernutzung und zentrale Beschaffung von Materialien
- Reduzierung der Fremdvergaben an Dienstleister

Durch den Zusammenschluss der Werkstätten können dann die Arbeitsstättenrichtlinien für den Bereich der Werkstatt 67 eingehalten und umgesetzt werden. Es wäre hier möglich die Interimslösung (ursprünglich lediglich für 10 Monate vorgesehen) die seit mittlerweile 19 Jahren besteht und nicht den Arbeitsstättenrichtlinien entspricht, aufzulösen; dadurch ließe sich die Arbeitgeberattraktivität in diesem Bereich erheblich steigern.

Sollte der Zusammenschluss nicht erfolgen, müssen bei 67 erhebliche Investitionen in die Infrastruktur der Arbeitsstätten vorgenommen werden. Diese Investition ist dringend erforderlich, um die bestehenden und seit Jahren bekannten Mängel abzustellen.

Die Werkstatt und ein Großteil der Unterkünfte der Mitarbeitenden entsprechen nicht mehr den Arbeitsstättenrichtlinien. Siehe Bericht des Revisionsamts Nr. 17-67-0020.

Das Konzept für die Integration der Werkstatt wird zum 30.06.2025 abgeschlossen.

Neben der Konzepterstellung zur Integration der Werkstatt wird das Konzept zur Integration des Fuhrparkmanagements angestoßen sowie die Konzepterstellung zum Aufbau eines zentralen Maschinenpools; dies erfolgt zu einem etwas späteren Zeitpunkt.

Das Grünflächenamt und die ELW betreiben jeweils ein eigenes Fuhrparkmanagement, zum Teil wird bis dato das Grünflächenamt bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge von der ELW unterstützt. Die Maschinenverwaltung läuft bei beiden Organisationseinheiten separat.

Ziel ist eine gemeinsame Beschaffung aller Maschinen und Fahrzeugen sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Fahrzeug- und Maschinenpools. Durch die gemeinsame Nutzung ist die Erhöhung der Auslastung von vorhandenen Maschinen und Fahrzeugen möglich.

Beim Zusammenschluss beider Organisationseinheiten ergeben sich für diesen Bereich Potentiale für folgende Synergien:

Prozesssynergien:

- Zentralisierung der Kompetenz für das Fuhrparkmanagement
- Einsparung von Schnittstellen

Organisationssynergien:

- Vereinheitlichung des Maschinen- und Fuhrparks (Erleichterung bei der Instandhaltung)
- Vermeidung von Doppelstrukturen
- Höhere Auslastung von Fahrzeugen und Maschinen durch Doppelnutzung z. B. Nutzung für Winterdienst und im Sommer zur Bewässerung
- Durchführung der notwendigen Vergabeverfahren durch die ESWE (Entlastung Amt 23)



Finanzielle Synergien:

- Günstigere Einkaufspreise durch höhere Absatzzahlen
- Einsparung vorhandener Pool-Fahrzeuge z. B. zwei PKW bei 67

### **Grünflächenunterhaltung und Stadtreinigung**

Die ELW ist für die Reinigung der Flächen und Leerung der Abfalleimer in den öffentlichen Flächen zuständig, das Amt 67 dort für die Pflege des Grüns. Beide Organisationseinheiten betreiben separate Unterkünfte und Stützpunkte im Stadtgebiet.

Die ELW betreiben darüber hinaus einen eigenen Hausmeister- und Grünservice, der besetzt ist mit leistungsgeminderten Mitarbeitenden für die gärtnerische Unterhaltung der ELW-Liegenschaften.

Ziel des Zusammenschlusses ist die Flächenreinigung und die Grünpflege aufeinander abzustimmen, so dass bei den Arbeiten in den öffentlichen Flächen optimiert vorgegangen werden kann. Dies hat ein wirtschaftlicheres Arbeiten bei der Flächenreinigung und Grünunterhaltung zur Folge. Der saubere und gepflegte Eindruck der Grünanlagen und öffentlichen Flächen soll erhalten und verbessert werden. Die Bereiche der Grünflächenunterhaltung und der Stadtreinigung werden die Prozesse abstimmen und entsprechend anpassen. Darüber hinaus wird ein Nutzungskonzept für die Unterkünfte und Stützpunkte erarbeitet.

Um die Tourenplanung für die beiden Bereiche aufeinander abzustimmen werden die relevanten Daten in die vorhandene Tourenplanungssoftware übernommen.

Zusammengefasst ergeben sich für diesen Bereich Potentiale für folgende Synergien:

Prozesssynergien:

- Optimiertes Vorgehen durch enge Abstimmung und Anpassung von Touren der Grünunterhaltung und Flächenreinigung.

Organisationssynergien:

- Gemeinsames digitales Baumkataster
- Einfache Pflegearbeiten (Baumbewässerung, Rasen mähen, Verkehrssicherschnitt an Hecken) im Straßenbegleitgrün durch Flächenreinigung oder Grünservice
- Mitnutzung der ELW-Disposition auch für Pflegeaufträge von 67

Finanzielle Synergien:

- Gemeinsame Nutzung von Spezialmaschinen, Lagerflächen und Sozialbereichen
- Senkung des Anteils an externen Vergaben in der Grünunterhaltung (siehe TP2)

### **Planungen, Bauleistungen und Vergaben**

Die Planungs- und Baueinheiten der ELW sind entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenschwerpunkte den zuständigen Bereichen zugeteilt, z. B. ist die Kanalplanung im Bereich der Abwasserableitung eingegliedert. In der Regel geht es dabei um Fachplanungen, die spezielle Fachkenntnisse und eine enge Verzahnung mit den instandhaltenden Einheiten benötigen. Dadurch wird bedarfsgerechter geplant und in der Folge kann wirtschaftlicher unterhalten werden.

Die Abteilung 6705 des Grünflächenamts ist für die Freiraum- und Objektplanung von öffentlichen und halböffentlichen Flächen zuständig. (z. B. Stadtplätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe) Weiterhin werden fachliche Stellungnahmen zu städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, planerischen Wettbewerben und Bebauungsplänen erstellt.

Durch den Zusammenschluss können sich Potentiale für folgende Synergien ergeben:

Organisationssynergien:

- Vergabeverfahren zur Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen über die ESWE → freiwerdende Kapazitäten (der Umfang kann zum jetzigen Projektzeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden)
- Durch optimierte Schnittstellen zur Kanalplanung und intensivierten Fachaustausch kann die Kompetenz zur Schaffung einer wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) gebündelt und in Planungsprozesse eingebracht werden
- Stark verbesserte Öffentlichkeitsinformation zu Freiraumplanungen durch vorhandene Unternehmenskommunikation der ELW

Für den Bereich von Planungen, Bauleistungen und Vergaben werden die Schnittstellen genauer betrachtet und optimiert, mit dem Ziel eines Konzeptes. Für diese Konzept werden ebenfalls die betroffenen Ämter (z. B. Umweltamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Tiefbau- und Vermessungsamt) und Beteiligten mit einbezogen.

Die Vergaben und Rahmenverträge werden bei Amt 67 durch das Liegenschaftsamt betreut, ein Zusammenschluss hat zur Folge, dass die Vergaben und die Rahmenverträge durch die ESWE betreut werden. Amt 23 würde dadurch entlastet werden. Die genauen VZÄ der Entlastung sind nach Beschluss der StvV detaillierter zu erarbeiten.

## Teilprojekt Recht

Das Teilprojekt 5, Recht, obliegt dem Justiziar der ELW, Herrn Ulrich Riedel.

### Vorbemerkungen

Das Hessische Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ermöglicht den Gemeinden, ihre wirtschaftlichen Unternehmungen als Eigenbetrieb zu führen. Dabei ist zu beachten, dass ein Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt; er ist unselbständiger Teil der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsorganisation der jeweiligen Gebietskörperschaft. Finanzwirtschaftlich ist er jedoch Sondervermögen der Gemeinde, das organisatorisch und wirtschaftlich selbständig auf Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und einer von der Gemeinde erlassenen Satzung (sog. Betriebssatzung) geführt wird. Die Organisationsform des Eigenbetriebes bietet den Vorteil, dass er ohne Schwierigkeiten mit den Ämtern koordiniert werden kann. Die Arbeitsteilung und enge Koordination mit der Kernverwaltung ermöglichen es, Kosten und Personal effektiv im Eigenbetrieb einzusetzen und damit sparsam zu wirtschaften.

Die Gemeinde kann beim Eigenbetrieb als Träger hoheitlicher Rechte und Pflichten Satzungen erlassen. Insbesondere kann sie durch Satzung öffentliche Einrichtungen im Bereich der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie im Friedhofswesen gründen und für deren Benutzung Gebühren nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben.

Da der Eigenbetrieb keine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzt, werden die Betriebsleiter und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet und im Regelfall wird die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes auch von dieser rechtlich vertreten. Allerdings wird durch das Eigenbetriebsgesetz weiteren Organen des Eigenbetriebes eine umfassende Kontroll- und Entscheidungsbefugnis beim Eigenbetrieb eingeräumt, so dass die gewählten Stadtverordneten und Magistratsmitglieder einen weitreichenden Einfluss auf die Führung des Eigenbetriebes haben. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission zu beachten und umzusetzen.

Der Betriebskommission, der u. a. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, sowie des Personals des Eigenbetriebes angehören, obliegt die Überwachung der Betriebsleitung und sie bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Daneben bedarf es ihrer Genehmigung bei Geschäften und Verträgen von größerer Bedeutung.

Der Magistrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Er kann daher Beschlüsse der Betriebskommission aufheben oder bei Untätigkeit der Betriebskommission an deren Stelle entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Sie ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere für den Erlass der Betriebssatzung und die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen.

Die Gemeinde hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes zu sorgen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an die Kernverwaltung sind daher auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, angemessen zu vergüten.

Vor diesem Hintergrund sind beim Zusammenschluss des bestehenden Eigenbetriebes ELW mit dem Grünflächenamt zu einem großen Eigenbetrieb die folgenden rechtlichen Maßnahmen durchzuführen:

#### Betriebssatzung

Es ist eine neue Betriebssatzung nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes für den Großen Eigenbetrieb zu erstellen. In der Betriebssatzung sind insbesondere festzulegen, welche Aufgaben dem Eigenbetrieb zugewiesen werden und sofern das Eigenbetriebsgesetz hierzu keine konkreten Vorgaben macht, welche Rechte und Pflichten den einzelnen Organen des Eigenbetriebes zukommen. In der Eigenbetriebssatzung werden zudem der Name des großen Eigenbetriebes und die Grundsätze der Wirtschaftsführung festgelegt. Für den Erlass der Eigenbetriebssatzung ist gem. § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

#### Geschäftsordnung Betriebsleitung

Neben dem Erlass einer neuen Betriebssatzung ist eine neue Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Großen Eigenbetriebes zu erstellen, die die neue Organisationsstruktur und Aufgabenzuweisung berücksichtigt. Der Magistrat ist nach § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes für den Erlass der Geschäftsordnung zuständig.

#### Wirtschaftsplan/Bilanz

Bedingt durch den Aufgabenzuwachs muss im Rahmen der Wirtschaftsplanung eine Bilanz für den großen Eigenbetrieb erstellt und dabei u. a. auch geprüft werden, welches bisher dem Grünflächenamt zugeordnete städtische Anlagevermögen, Rückstellungen und Rücklagen für die dauernde Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs von der Stadt auf den Eigenbetrieb übertragen werden muss. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der §§ 11 und 12 des Eigenbetriebsgesetzes zu beachten. Weitere Ausführungen hierzu sind im Teilprojekt Betriebswirtschaft dargestellt.

Über den Wirtschaftsplan und die Zuweisung von Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebes gehören sollen, entscheidet gem. § 5 Nr. 4 und 7 des Eigenbetriebsgesetzes die Stadtverordnetenversammlung. Die Umsetzungsplanung wird im Teilprojekt 2, Betriebswirtschaft, dezidiert behandelt. Zur Wirtschaftsplanung vgl. Anlage 1, TP 2, Punkt 6.

#### Festlegung des Verfahrens zur jährlichen Zuweisung von finanziellen Mitteln an den großen Eigenbetrieb

Nach § 11 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes hat die Gemeinde für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs zu sorgen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde sind angemessen zu vergüten. Da der Große Eigenbetrieb seinen Finanzbedarf zur Sicherstellung der ihm übertragenen Aufgaben nicht vollständig durch die Erhebung von Benutzungsgebühren decken kann, ist ein verbindliches Verfahren zur jährlichen Mittelzuweisung aus dem allgemeinen Haushalt an den Großen Eigenbetrieb festzulegen.

Zurzeit finanziert sich der Eigenbetrieb ELW im Wesentlichen über die Erhebung von Abfall-, Straßenreinigungs- und Abwassergebühren. Die von den ELW erbrachten verwaltungsinternen Dienstleistungen, wie z. B. den Winterdienst, Anliegerreinigung für städtische Grundstücke, Beseitigung wilder Müllablagerungen und Grünflächenreinigung sind nicht gebührenfähig und werden daher bereits auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über eine jährliche Mittelzuweisung aus dem städtischen Haushalt gesichert.

Das Aufgabenspektrum des Grünflächenamtes ist mit Ausnahme der Friedhofsverwaltung ebenfalls nicht gebührenfähig, so dass dem Großen Eigenbetrieb zur Finanzierung dieser nicht gebührenfähigen Dienstleistungen eine jährliche, den wirtschaftlichen Entwicklungen laufend angepasste Zuweisung aus dem städtischen Haushalt zu gewähren ist.

Bis zur Gründung des Großen Eigenbetriebes ist daher anhand eines detaillierten Leistungskataloges der Finanzierungsbedarf des großen Eigenbetriebes zu ermitteln und ein Verfahren zu entwickeln, wie die jährliche Mittelzuweisung an den Großen Eigenbetrieb sichergestellt wird. Über diese Mittelzuweisung hat die Stadtverordnetenversammlung gem. § 5 Satz 1 des Eigenbetriebsgesetzes zu entscheiden.

Die Erstellung des Leistungskataloges sowie die Ermittlung der Mittelzuweisungen der LHW an den Großen Eigenbetrieb werden im Teilprojekt Betriebswirtschaft behandelt und sind Bestandteil der Meilensteinplanung.

#### Gebührenanpassungen/Satzungsänderungen

Nach dem Hessischen Kommunalen Abgabengesetz (KAG) besteht die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen Gebührenkalkulationen und Gebührenerhebungen vorzunehmen, um den Gebührenzahlern nachweisen zu können, dass die Gebühreneinnahmen für die jeweilige öffentliche Einrichtung (Friedhof, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Abwasserentsorgung) nicht die Kosten der Einrichtung überschreiten. Im Rahmen dieser gesetzlich erforderlichen Berechnungen sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Gebührenarten sowie die Höhe der Gebühren werden in der jeweiligen Satzung festgelegt.

Vor Gründung des Großen Eigenbetriebes sind die Friedhofs-, Abfall-, Abwasser- und Straßenreinigungsgebühren zu berechnen. Evtl. Anpassungen müssen mit Gründung des Eigenbetriebes in Kraft treten. Über die Höhe der Gebührensätze entscheidet gem. § 5 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung die Stadtverordnetenversammlung.

#### Dienstvereinbarungen

Die städtischen Dienstvereinbarungen, die in ihrem Geltungsbereich auch die Eigenbetriebe umfassen, wie z. B. die Rahmenvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit oder zum Homeoffice, sind auch für den großen Eigenbetrieb verbindlich. Es ist allerdings zu prüfen, ob die mit den Personalräten der ELW und des Grünflächenamtes abgeschlossenen Dienstvereinbarungen im Großen Eigenbetrieb fortgeführt werden sollen oder aufgrund der der neuen Aufgabenzuständigkeit und Organisation angepasst werden müssen. Die Entscheidung hierüber wird zwischen dem Dienststellenleiter und dem Personalrat des Großen Eigenbetriebes getroffen.

## **Teilprojekt 6 Informationstechnologie**

### **Projektteam**

Die Teilprojektleitung wurde von Herrn Sascha Kalkhoff, Stabstellenleiter IT ELW, übernommen. Für den IT-Bereich von Amt 67 unterstützt Herr Frank Daigele als ständiger Vertreter das Projektteam. Das Projektteam besteht darüber hinaus aus fachkundigen Mitarbeitern der ELW.

Die Zielsetzung dieser Grobanalyse besteht darin, die Voraussetzungen, Potenziale und Herausforderungen bei der Integration der IT-Landschaft des Grünflächenamts in die bestehende IT-Infrastruktur der ELW zu identifizieren und zu bewerten. Dabei sollen Synergien durch die Zusammenführung der IT-Systeme aufgezeigt sowie Risiken minimiert werden. Die Analyse legt den Grundstein für eine effiziente und reibungslose Integration, die sowohl technische als auch organisatorische Aspekte berücksichtigt, um langfristig eine stabile und zukunftsfähige IT-Landschaft zu gewährleisten.

### **Ausgangslage**

Die ELW verfügen über eine eigenständige und autarke IT-Infrastruktur. Durch den Betrieb von Maschinen, Anlagen und industriellen Soft- und Hardwarekomponenten ist diese Vorgehensweise eine Voraussetzung für einen ausfallsicheren Betrieb (Branchenspezifische Anforderungen wie Hauptklärwerk und Deponie).

Derzeit besteht das IT-Team der ELW aus 17 Mitarbeitenden.

Das Grünflächenamt (Amt 67) bezieht seine IT-Leistungen überwiegend über die städtische IT-Dienstleistungsgesellschaft Wivertis GmbH. Die gesamte IT-Koordination und Organisation im Amt wird ausschließlich von Herrn Daigele, dem IT-Verantwortlichen im Bereich 670120 (Controlling, IT und zentrale Beschaffung), durchgeführt. Herr Daigele ist somit die einzige Person im Amt, die für alle IT-Belange zuständig ist. Branchenspezifische Anforderungen werden zusätzlich in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Partnern umgesetzt.

Die aktuellen IT-Infrastrukturen der ELW und des Grünflächenamts sind als zwei getrennte Einheiten zu betrachten. Um eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten, ist es notwendig, die jeweiligen Stärken und Besonderheiten beider Strukturen sorgfältig zu analysieren und gezielt zu kombinieren.

### **Technische Infrastruktur und IT-Systeme**

In der folgenden Tabelle werden zentrale und weitere relevante IT-Komponenten beider Organisationen gegenübergestellt. Diese Übersicht dient als Grundlage, um die bestehenden Systeme zu bewerten und mögliche Synergien für die zukünftige Zusammenführung zu identifizieren.

<b>ELW</b>	<b>Amt 67</b>
IT-Abteilung, 17 MA	IT-Verantwortlicher
Ca. 1.200 Benutzer	Ca. 230 Benutzer
Ca. 520 Clients	Ca. 130 Clients
Ca. 160 Server	Wivertis GmbH
Ca. 260 Applikationen	Auflistung wird erstellt
Ca. 300 mobile Endgeräte	Ca. 140 mobile Endgeräte
12 Standorte	24 Standorte
Eigene Telefonanlage	LHW Telefonie
Budget ca. 2,4 Mio. Euro p.a. (2023)	Budget ca. 277.000 Euro p.a. (2023)
Drucker, Monitore, Dockingstation usw. Kaufgeräte	Drucker, Monitore, Dockingstation usw. Mietgeräte
Netzwerkinfrastruktur in Eigenverwaltung	Netzwerkinfrastruktur über Dienstleister

Eine physische Netzwerkverbindung besteht bereits zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Des Weiteren wurde eine Vertrauensstellung zwischen ELW und LHW im Jahr 2024 hergestellt. Diese Maßnahmen erleichtern eine innerstädtische IT-Zusammenarbeit enorm.

Eine stadtweite Zusammenarbeit (ELW, LHW, Wivertis GmbH) kann eine äußerst positive Dynamik in der ELW IT-Infrastruktur entfalten. Eine Konsolidierung von mehreren IT-Systemen, Anwendungen, Datensätzen und Infrastrukturen wird Redundanzen schaffen, Kosten senken und die Effizienz steigern. Für alle Zuständigkeiten entstehen Synergien, die das Gesamtziel der LHW auf eine Weise unterstützen wird, die kein einzelner Verantwortungsbereich allein erreichen könnte.

Mit dem Beschluss zum Zusammenschluss von Amt 67 und den ELW wird diese Projektgruppe erweitert und eine Machbarkeitsstudie „best practice“ unter Einbeziehung aller erforderlichen Beteiligten wie z. B. Amt 15 und Wivertis GmbH erstellen. Nach einer Bestandsaufnahme mit der Wivertis GmbH und Amt 15 werden die folgenden Handlungsfelder (diese Handlungsfelder sind entscheidend für den Erfolg der Integration) näher betrachtet und analysiert:

### **Handlungsfeld IT-Infrastruktur**

Das Amt 67 betreibt im Gegensatz zu den ELW keine eigene IT-Infrastruktur, es besteht ein Mietmodell mit dem städtischen IT-Dienstleister Wivertis GmbH.

Ziel beim Zusammenschluss beider Organisationseinheiten muss die Migration zu den ELW sein sowie der Austausch/Übernahme der eingesetzten Office-PC und -Netzwerkhardware. Ein Übergang zur ELW Infrastruktur kann kontinuierlich im Tagesgeschäft erfolgen und unter Betrachtung bestehender IT-Verträge mit den verschiedenen IT-Dienstleistern und Partnern des Amtes umgesetzt werden. Bestehende Vertragslaufzeiten können somit berücksichtigt und Kündigungsfristen eingehalten werden. Eine ressourcenschonende Umstellung ist anzustreben.

### **Handlungsfeld IT-Sicherheitsmanagement**

Die vorhandene IT-Sicherheit wird durch die eingesetzten Sicherheitsprodukte der ELW unter Berücksichtigung der stadtweiten IT-Sicherheit und DSGVO ersetzt. Technologieauswahl und das Architekturdesign erfolgen bei den ELW. Unter Betrachtung der gesetzlichen Anforderungen und KRITIS-Maßnahmen (Kritische Infrastrukturen) wird ein sicherer IT-Betrieb gewährleistet. Eine Identifizierung von Redundanzen und Überlappungen zur LHW sind zu prüfen.

### **Handlungsfeld Software- und Anwendungsmanagement**

Die Standardanwendungen werden nach Softwarekatalog der ELW IT eingesetzt. Fachspezifische Produkte werden migriert und übernommen. Eine Konsolidierungsprüfung auf redundante, fachspezifische Systeme sollte in einem zweiten Schritt durchgeführt werden. Eine Migration im laufenden Betrieb belastet das Tagesgeschäft aller Mitarbeiter enorm. Eine klare und kontinuierliche Kommunikation mit allen Beteiligten ist entscheidend für den Erfolg dieser Umstellung.

### **Handlungsfeld Datenmanagement und Datenanalyse**

Aktuell werden alle Nutzdaten von Amt 67 im Rechenzentrum der Wivertis GmbH gespeichert. Ziel ist die Migration der Daten ins ELW-eigene Rechenzentrum. Ein Umzug der Daten erfordert ein komplexes Zugriffsmanagement. Zugriffe müssen im laufenden Betrieb gewährleistet sein. In dieser Maßnahme müssen Löschanforderungen seitens DSGVO beachtet werden und Altdaten sollten langzeitarchiviert werden.

### **Handlungsfeld IT Service-Management/Incident Management**

Die Wivertis GmbH ist Hauptansprechpartner für Amt 67. Die ELW betreiben eine eigene IT-Abteilung und haben somit ihre Informationstechnologie in eigenständiger Organisation und Verwaltung. Ziel ist die Integration aller IT-Anforderungen an das ELW Service-Desk Team.

Die Servicelevel zwischen ELW und Wivertis GmbH sind zu synchronisieren, damit eine Koordinierung von Servicefällen in der Übergangszeit gewährleistet ist. Nach erfolgreicher Umstellung sind kurze Wege im Eigenbetrieb als Chance zu sehen.

### **Handlungsfeld Telefonie/ mobile Endgeräte**

Das Amt 67 und die ELW haben unterschiedliche Nummernkreise und Telefonanbieter. Im Grünflächenamt sind mobile Endgeräte mit Android zulässig. Für diese Endgeräte gibt es kein Mobile-Device-Management (MDM) und somit keine Verwaltung dieser Endgeräte. Ziel ist die Vereinheitlichung der Erreichbarkeit sowie das Erhöhen der Schutzklassen.

Dieses Handlungsfeld hat eine hohe Priorität, eine telefonische Erreichbarkeit muss 24/7/365 gewährleistet sein. Eine einheitliche Telefonnummer ist im Außenbild auch unabdingbar.

### **Handlungsfeld Datensicherungskonzepte**

Aktuell werden alle Systeme und Daten von Amt 67 durch Wivertis GmbH gesichert und ggf. archiviert. Die ELW betreiben eine eigene Datensicherungslösung.



Ziel ist eine gemeinsame Datensicherungslösung sowie eine DSGVO konforme Archivierungsanforderung der beiden Bereiche zu analysieren und umzusetzen. Eine funktionierende Datensicherungslösung ist der Dreh -und Angelpunkt einer sicheren IT-Infrastruktur. Da beide Strukturen funktionierende Lösungen im Einsatz haben, müssen diese zusammengeführt werden und an die neuen Anforderungen angepasst werden.

### **Handlungsfeld IT-Verwaltungstätigkeiten**

Die allgemeine Sachbearbeitung in einer IT-Abteilung kümmert sich um die Beschaffung (Ausschreibung) und Rechnungsprüfung. Weitere Aufgaben liegen im Lizenzmanagement, Vertragsmanagement und in der Koordinierung von Aufgaben. Bei beiden Organisationseinheiten gibt es derzeit einen zuständigen Mitarbeiter. Die ELW und die Wivertis GmbH haben unterschiedliche Beschaffungsstrategien. Diese sind gegeneinander zu spiegeln, um für den Großen Eigenbetrieb eine geeignete Lösung zu finden.

### **Handlungsfeld Personal**

Die aktuelle IT-Abteilung der ELW hat 17 Mitarbeitende. Diese besteht aus drei Sachgebieten: Service Desk, Infrastruktur und Systementwicklung. Dazu kommen Projekte und Sachbearbeitung. Das Amt 67 hat eine Funktion des IT-Verantwortlichen. Die Wivertis GmbH ist der Haupt-Dienstleister der LHW. Ziel ist die Teilübernahme und Konsolidierung der IT-Leistungen zwischen allen Partnern. Hierfür müssen die Arbeitsaufwände erfasst werden. Ein kontinuierlicher Wissenstransfer zwischen Wivertis GmbH und der ELW ist zwingend notwendig.

Als Chance wird die Optimierung der Services, schnellere Reaktionszeiten, Lastverteilung zwischen den beteiligten Bereichen. Abbau von doppelten Dienst- und Serviceleistungen gesehen.

### **Ressourcenbedarf**

Es werden mindestens drei weitere Mitarbeitende im Großen Eigenbetrieb benötigt (Niveau EG 10-12). Die Entlastung der Wivertis GmbH durch den Zusammenschluss beider Organisationseinheiten ist im Rahmen des Projektes gemeinsam zu erarbeiten und zu benennen.

### **Handlungsfeld Kosten/ Budget**

Die IT-Kosten sind nicht nur Ausgaben, sondern Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens. Durch den Einsatz moderner Technologien wird die Grundlage für nachhaltiges Wachstum geschaffen. Durch Abbau von Doppelstrukturen und Reduktion von manuellen Prozessen ist langfristig auch mit Kostensenkungen zu rechnen. Derzeitige IT-Verträge mit dem städtischen Dienstleister Wivertis GmbH und weitere könnten sukzessive gekündigt und durch IT-Leistung des Eigenbetriebes erbracht werden.

Ziel ist die Zusammenführung möglichst aller Anforderungen auf die ELW interne IT-Infrastruktur. Eine Optimierung der Organisationsstruktur führt automatisch zu einer Effizienzsteigerung.

Ein Parallelbetrieb verursacht in einer Migrationsphase doppelte Kosten. Aktuell zahlt das Amt 67 ca. 277.000 Euro p.a. (2023) für die IT-Dienstleistung der Wivertis GmbH. Durch die Übernahme von IT-Dienstleistung seitens ELW wird dieser Kostenfaktor reduziert.

Zusammenfassend hat das Teilprojekt IT die folgenden Synergien erarbeitet:

- Abbau von Doppelstrukturen
- Optimieren der Prozesse und Umsetzen von IT-Standards
- Schnellere Reaktionszeiten beim Zusammenschluss beider Organisationseinheiten
- Kurze Wege innerhalb des Eigenbetriebs
- Erneuerung auf den Stand der Technik der ELW
- Kostensenkung und Effizienzsteigerung
- Ressourcen optimal kombinieren

Die größte Herausforderung wird die Integration im laufenden Tagesgeschäft sein, da dies den Betrieb auf beiden Seiten erheblich beanspruchen wird. Dennoch bietet der Zusammenschluss langfristig viele Vorteile.

## Teilprojekt Kommunikation

Das Teilprojekt 7, Kommunikation, obliegt dem Leiter der Stabsstelle Unternehmenskommunikation, Herrn Frank Fischer.

### **Meilensteine für die Unternehmenskommunikation**

Der Prozess hin zu einem großen Eigenbetrieb wird von Anfang an durch die Stabsstelle Unternehmenskommunikation der ELW durch interne Change-Kommunikation begleitet. Diese startete mit der Personalversammlung des Grünflächenamtes im Februar 2024. Seitdem werden die Mitarbeitenden von Amt 67 und den ELW regelmäßig - einmal im Monat - über den Fortgang des Projektes informiert - in Amt 67 über E-Mails und Aushänge, bei den ELW über ELWIS, die Mitarbeiter-App der ELW. Mitarbeitende haben in beiden Organisationseinheiten die Möglichkeit, Fragen und Anmerkungen zum Prozess einzubringen - bei Amt 67 über die E-Mail-Adresse 67-prozessfragen@wiesbaden.de und bei den ELW innerhalb der Mitarbeiter-App. Diese werden dann in der nächsten Veränderungskommunikation aufgegriffen und (wenn möglich) beantwortet. Wesentlich ist die aktive Einbindung aller Führungskräfte in die Change-Kommunikation. Diese begleitende Change Kommunikation soll bis zum Zusammenschluss zum 01.01.2027 fortgesetzt und dann durch interne Kommunikation abgelöst werden.

Ein wesentlicher Meilenstein zur Einbindung der Mitarbeitenden von Amt 67 ist die Einrichtung eines gemeinsamen Bereichs in der ELWIS-App, in den alle Mitarbeitenden von Amt 67 und den ELW im April 2025 eingeladen und Zugriff haben werden. Im Herbst 2026 wird die ELWIS-App dann in die App des Großen Eigenbetriebs umgewandelt und es werden die Bedingungen geschaffen, dass alle Mitarbeitenden des neuen Eigenbetriebs zum Jahreswechsel, die gemeinsame, interaktive Mitarbeiter-App nutzen können.

Selbstverständlich braucht der Große Eigenbetrieb einen neuen Namen sowie ein neues CI und ein neues CD. Die Mitarbeitenden von Amt 67 und den ELW waren bis Anfang Oktober 2024 aufgerufen, sich aktiv an den Namensfindung zu beteiligen. Es sind über 100 Vorschläge von mehr als 70 Mitarbeitenden eingegangen. Die Namensvorschläge lassen sich in unterschiedliche Kategorien einordnen: z. B. Abkürzungen ohne und mit LW (Landeshauptstadt Wiesbaden), Namen, die mit dem Wort grün in anderen Sprachen spielen. Für jede Kategorie wurden Vor- und Nachteile gegenübergestellt. Endgültig soll der Name des neuen Eigenbetriebs - basierend auf den Vorschlägen der Mitarbeitenden - zeitnah nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden.

Grundsätzlich soll durch eine Agentur der Prozess ab 2025, die es über eine offene Ausschreibung noch zu finden gilt, begleitet werden. Sie soll die Projektleitung und die Unternehmenskommunikation bei der Erstellung des CI und CD des Großen Eigenbetriebs unterstützen und den neuen Internetauftritt gestalten, der dann mit Start des neuen Eigenbetriebs freigeschaltet wird.

Ab dem 01.01.2027 erfolgt Zug um Zug die Umsetzung des neuen CI in allen Bereichen des Großen Eigenbetriebs - zunächst beginnend mit den wesentlichen: Arbeitskleidung, Broschüren, Fahrzeuge etc. - ab Herbst 2026 werden bereits im E-Mail-Abbinde und gegenüber den Medien parallel sowohl die noch geltenden Bezeichnungen Amt 67 und ELW als auch der neue Name des Großen Eigenbetriebs genannt.

## **Zusammenfassung**

Der Zusammenschluss von Amt 67 und der ELW ist eine einmalige Chance die Verantwortung für den öffentlichen Raum in einer Organisationseinheit zu bündeln.

In Abwägung der Chancen und Risiken, kommen alle Teilprojekte zu dem Ergebnis, dass bei dem Zusammenschluss die Vorteile überwiegen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass bei dem Zusammenschluss des Amtes 67 und der ELW die Vorteile für die Stadt, die Mitarbeitenden der beiden Organisationseinheiten und die in Wiesbaden lebenden Menschen überwiegen.

Die herausgearbeiteten Synergien sind in Prozess-, Organisations- und finanzielle Synergien gegliedert.

### **Prozesssynergien**

- Personalsteuerung und -betreuung durch autonome Prozesse gemäß Eigenbetriebsgesetz. Auswirkungen bei Bearbeitungszeiten, Entgeltvorbereitung, Arbeitsrecht und Recruiting.
- Etablierung von Managementsysteme zur Qualitätssicherung und zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben
- Betrachtung von Standards und Weiterentwicklung des Prozessmanagements im Rahmen des LHW-Projektes (PICTURE-Plattform)
- Nutzung von vorhandenen Dokumenten und Strukturen, wie z. B. Gefahrstoffkataster, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes
- Einsparung von bisher notwendigen Schnittstellen und Prozessschritten durch die Integration einheitlicher Werkstattabläufe
- Schnellere Bereitstellung der Maschinen durch kürzere Reparaturzeiten
- Zentralisierung der Kompetenz für das Fuhrparkmanagement
- Optimiertes Vorgehen durch enge Abstimmung und Anpassung von Touren der Grünunterhaltung und Flächenreinigung

### **Organisationssynergien**

- Bündelung und Abbau von Doppelstrukturen
- Fachwissen professionalisieren durch eine starke zentrale Einheit - höhere Qualität der Aufgabenwahrnehmung
- Stärkung des Themas Nachwuchsentwicklung und Ausbildung als strategischer Faktor bei der Bewältigung des Fachkräftemangels
- Bündelung von Recruiting-Maßnahmen
- arbeitsrechtliche Sicherheit durch Kompetenzbündelung
- Zusammenlegung der Lagersysteme und Lagerverwaltung, Synergien durch gemeinsame Bestellungen / Einkauf/ Beschaffung, Vergabeverfahren
- Sicherstellen der Einhaltung von Unternehmerpflichten und gesetzlichen Auflagen durch Abbau der Mängel in den Arbeitsstätten
- Kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzleistung für die operativen Bereiche des Amtes durch die Anbindung an eine zentrale Arbeitsschutzorganisation
- Höhere Servicequalität für Beschäftigte durch Schaffung einer gemeinsamen Anlaufstelle
- Gemeinsames digitales Baumkataster

- Einfache Pflegearbeiten (Baumbewässerung, Rasen mähen, Verkehrssicherungsschnitt an Hecken) im Straßenbegleitgrün durch Flächenreinigung oder Grünservice
- Mitnutzung der ELW-Disposition auch für Pflegeaufträge von 67
- Bündelung der Kompetenz zur Schaffung einer wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) durch optimierte Schnittstellen zur Kanalplanung und intensivierten Fachaus-tausch

### **Finanzielle Synergien**

- Entlastung des Personalamtes, Rechtsamt, Organisationsamt durch Kompetenzbün-delung beim Eigenbetrieb (VZÄ ist noch zu ermitteln)
- Entlastung des Liegenschaftsamtes durch den Wegfall von RV und Vergaben
- Kosteneinsparung durch Abbau Redundanzen und Bearbeitungszeiten
- Einsparung von 3-4 VZÄ's durch Verrentung, Digitalisierungen, Bündelung von Auf-gaben
- Nutzung freierwerdender Ressourcen bei der LHW in den Bereichen Finanzbuchhal-tung, Mahnwesen und Gebührenveranlagung (Querschnittsfunktionen sollen dann im Großen Eigenbetrieb erbracht werden)
- Erhebung und Festsetzung kostendeckender Gebühren
- Einsparpotential durch die Nutzung gemeinsamer Lager- und Arbeitsflächen sowie Zentralisierung der Beschaffung von Materialien im Bereich operative Dienstleistun-gen (rd. T€ 144)
- Einsparpotential durch die effizientere Planung und Organisation des Einsatzes per-soneller und sachlicher Ressourcen im Bereich Grünunterhaltung (rd. T€ 280)
- Einsparung vorhandener Pool-Fahrzeuge, z. B. zwei PKW bei 67
- Einsparpotential durch günstigere Strombezugskosten (Bilanzkreis ELW)